



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

An den Grossen Rat

06.5165.02

Basel, 30. Mai 2006

Kommissionsbeschluss
vom 23. Mai 2006

Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung über die

Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Einführung.....	4
I. Annahme der neuen Kantonsverfassung.....	4
II. Einsetzung einer Spezialkommission zur Umsetzung der neuen Verfassung.....	4
III. Allgemeine Hinweise zum Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung aufgrund der neuen Kantonsverfassung	5
B. Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und Totalrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	7
I. Ziel der Totalrevision	7
II. Vorgehen.....	8
III. Systematik.....	9
IV. Wichtigste vorgeschlagene Änderungen	9
1. Aufhebung der Immunität und Dringlichkeitserklärung: Zweidrittel-Mehr (§§ 6 und 29 GO); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung).....	9
2. Teilnahme des Regierungsrates (§ 27); (materielle Änderung gemäss Vorschlag der Kommission)	10
3. Staatsverträge: Mitwirkungsrecht des Grossen Rates in der Vorbereitung (§38 GO); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)	10
4. Petitionsrecht: Anspruch der Petentinnen und Petenten auf Antwort innert angemessener Frist (§§ 40 und 73 GO); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)	11
5. Öffnung der parlamentarischen Instrumente zugunsten der ständigen Kommissionen und des Ratsbüros; (materielle Anpassung gemäss Vorschlag der Kommission).....	11
6. Kleine Anfrage: Aufwertung und Umbenennung in Schriftliche Anfrage (§ 57 GO); (materielle Anpassung gemäss Vorschlag der Kommission).....	12
7. Kommissionsgrösse.....	13
8. Verhandlungssprache (§ 10 AB); (materielle Anpassung nach Vorschlag der Kommission).....	13
9. Regelung der kantonalen Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 34 AB); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)	14
V. Wichtigste verworfene Änderungen.....	14
1. Einheitliche Anwendung des Quorums für die Aufhebung der Immunität und die Dringlichkeitserklärung auf sämtliche Abstimmungen mit Zweidrittelsmehr	14
2. Mindestgrösse für das Bilden einer Fraktion (§ 13 GO)	15
3. Grundlegende Reform der Interpellation (§ 56 GO).....	15
VI. Beschlüsse der Kommission.....	16
VII. Anträge an den Grossen Rat.....	16

C. Synoptische Darstellung: Vergleich geltendes Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (aGO) und Entwurf der Kommission für ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) inklusive Erläuterungen.....	19
D. Synoptische Darstellung: Vergleich geltende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (aAB) und Entwurf der Kommission für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) inklusive Erläuterungen	127
E. Entwurf für ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	195
F. Entwurf für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	221

A. Einführung

I. Annahme der neuen Kantonsverfassung

Im April 1999 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt beschlossen, die geltende Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 einer Totalrevision zu unterziehen. Am 24. Oktober 1999 wurde ein Verfassungsrat mit 60 Mitgliedern gewählt.

Die neue Kantonsverfassung (nKV) wurde durch den Verfassungsrat am 23. März 2005 mit 48 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 30. Oktober 2005 von den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt mit 28'484 gegen 8'742 Stimmen, d.h. mit 76.5 % JA gegen 23.5 % NEIN angenommen.

§ 141 nKV bestimmt, dass die neue Verfassung am Heinrichstag, 13. Juli 2006, in Kraft tritt, und dass auf diesen Tag die geltende Verfassung vom 1889 sowie „alle Bestimmungen des bis dahin geltenden kantonalen Rechts, die sich mit unmittelbar anwendbarem Recht dieser Verfassung nicht vereinbaren lassen“ aufgehoben werden.

II. Einsetzung einer Spezialkommission zur Umsetzung der neuen Verfassung

Der Grosse Rat hat, nach Einsicht in den Bericht des Büros des Grossen Rates Nr. 05.8414.01, am 7. Dezember 2005 beschlossen, eine Spezialkommission im Sinne von § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rates einzusetzen mit dem Auftrag, „die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Verfassungsbestimmungen in gesetzgeberischer Hinsicht vorzubereiten und dem Grossen Rat rechtzeitig vor Inkrafttreten der neuen Verfassung Änderungen der Organisationsnormen des Grossen Rates zu beantragen“, wobei die Zuweisung weiterer Aufgaben ausdrücklich vorbehalten wurde (Ziffer I). Die Kommissionsgrösse wurde auf 9 Mitglieder festgelegt (Ziffer II), und das Büro wurde beauftragt, die Spezialkommission zu bestellen und ihr Präsidium zu bestimmen (Ziffer III).

Ebenfalls mit Datum vom 7. Dezember hat das Büro im Auftrag des Grossen Rates die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (im folgenden „Kommission“ genannt) wie folgt bestellt:

Präsident: Dr. Lukas Engelberger (CVP)
Mitglieder: Dr. Andreas Burckhardt (LDP)
Talha Ugur Camlibel (SP)
Anita Heer (SP)
Bruno Mazzotti (FDP)
Stephan Maurer (DSP)
Roland Stark (SP)
Dr. Jürg Stöcklin (Grünes Bündnis)
Angelika Zanolari (SVP)

Die Kommission hat an ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung vom 15. Dezember 2005 Frau Anita Heer zur Vizepräsidentin gewählt. Im Weiteren wurde festgehalten, dass das Justizdepartement durch seinen Departementssekretär, Herrn Dr. Lukas Huber, und der Parlamentsdienst durch seinen Leiter, Herrn Thomas Dähler, an den Kommissionssitzungen vertreten sein sollen.

Das Sekretariat der Kommission wurde bis Mitte März 2006 durch Barbara Schüpbach-Guggenbühl betreut und wird seither durch Christina Inglin geführt.

III. Allgemeine Hinweise zum Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung aufgrund der neuen Kantonsverfassung

Die Kommission hat mit Blick auf das vergleichsweise offen formulierte Mandat an ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung vom 15. Dezember 2005 beschlossen, mit erster Priorität die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) sowie der Ausführungsbestimmungen dazu (AB) an die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, Herrn Dr. Bernhard Christ, ehemaliger Grossrats- und Verfassungsratspräsident, als externen Experten zu mandatieren.

Es wurde aber ebenfalls festgestellt, dass der Auftrag der Kommission offen formuliert ist und möglicherweise die Vorbereitung weiterer gesetzgeberischer Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung umfassen könnte. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, den gesamten Revisionsbedarf zusammen mit dem Vorsteher des Justizdepartements, Herrn Regierungsrat Dr. Guy Morin, und dem Experten der Kommission, Herrn Dr. Bernhard Christ, zu erörtern. Diese Diskussion fand an der zweiten Sitzung der Kommission vom 25. Januar 2006 statt.

Es zeigte sich, dass unmittelbarer Revisionsbedarf in der Gesetzgebung vor allem mit Blick auf die folgenden Themen gegeben sein könnte:

- Kinderbetreuung (§ 11 Abs. 2 lit. a nKV);
- Petitionen (§ 11 Abs. 2 lit. b nKV);
- Stimmrechtsbeschwerde (§ 43 Abs. 2 nKV);
- Regierungspräsidium (Wahl: § 44 Abs. 1 lit. c und § 46 Abs. 3 nKV; Funktion: §§ 102 und 111 nKV);
- Volksinitiative (3000 Stimmberechtigte: § 47 Abs. 1 nKV; Sammelfrist 18 Monate: § 47 Abs. 4 nKV);
- Vernehmlassungen (§ 53 nKV);
- Quartiere (§ 55 nKV);
- Finanzierung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden (§ 62 nKV) und Finanzausgleich (§ 63 nKV);
- Unvereinbarkeit (§ 71 nKV);
- Ausschluss von Verwandten und Angehörigen (§ 72 nKV);
- Information und Akteneinsicht (§ 75 nKV);
- Haftung (§ 78 nKV);
- Grosser Rat: Aufhebung der Immunität; Dringlichkeit; Zweidrittelmehr (§ 79 Abs. 2; § 84 Abs. 1 nKV)
- Grosser Rat: Zusammensetzung (§ 80 nKV);

- Grosser Rat: Verträge (§ 85 nKV);
- Grosser Rat: Weitere Aufgaben/Verfahren betr. Zulässigkeit von Volksinitiativen (§ 91 Abs. 1 lit. g nKV);
- Grosser Rat: Weitere Aufgaben/kantonale Anerkennung von privatrechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 91 Abs. 1 lit. h nKV);
- Grosser Rat: Einberufung (§ 97 nKV);
- Grosser Rat: Beschlussfähigkeit (infolge Verkleinerung) (§ 98 nKV);
- Grosser Rat: Organisation und Geschäftsordnung (§ 99 nKV);
- Regierungsrat und Verwaltung: Regierungspräsidium (§ 102 nKV);
- Kantone Verwaltung: Präsidialdepartement (§ 111 nKV);
- Verfassungsgerichtsbarkeit (§ 116 nKV);
- Schuldenbremse (§ 120 nKV) – erfüllt;
- Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (Rechtspflege: § 131 nKV);
- Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften (Kantonale Anerkennung: § 133; Entzug der kantonalen Anerkennung: § 134 nKV).

Die gesetzgeberischen Anpassungsarbeiten können in drei Gruppen aufgeteilt werden.

Eine erste Gruppe bilden die kurzfristig vorzunehmenden Anpassungen in Erlassen über die demokratischen Prozesse und die Institutionen des Staates. Diese Anpassungsarbeiten müssen möglichst rasch nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung am 13. Juli 2006 vorgenommen und in Kraft gesetzt werden:

- Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB);
- Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG);
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz);
- Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG);
- Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz; HG).

Die Totalrevision der GO und der AB ist Gegenstand dieses Berichts. Zu den übrigen hier genannten Gesetzesanpassungen sowie zum Tagesbetreuungsgesetz hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 2. Mai 2006 zu Handen des Grossen Rates den Ratschlag Nr. 05.0699.01 verabschiedet. Dieser Ratschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates am 12. Mai 2006 zugestellt worden.

In einer zweiten Gruppe sind Anpassungsarbeiten zu nennen, deren Umsetzung teilweise etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt und andere, bereits laufende Projekte berührt:

- Tagesbetreuungsgesetz (vgl. Ratschlag Nr. 05.0699.01);
- Neuordnung des Verhältnisses Kanton-Einwohnergemeinden („NOKE“);
- Einführung des Öffentlichkeitsprinzips.

Eine dritte Kategorie bildet die Reorganisation der Kantonsbehörden. Die entsprechenden Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung werden auf die nächste Legislatur, die am 1. Februar 2009 beginnen wird, hin wirksam (§§ 144 und 145 nKV), und die dadurch notwendigen Gesetzesanpassungen müssen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Anpassungen zu nennen:

- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz), bezüglich Wahl des Regierungspräsidiums;
- Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), bezüglich Verkleinerung des Grossen Rates;
- Neuordnung der Kantonsverwaltung infolge Einführung des Regierungspräsidiums.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die gesetzgeberischen Umsetzungsarbeiten die folgende zeitliche Staffelung:

- 13. Juli 2006: Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung;
- unmittelbar danach: sofort umzusetzende Anpassungen betreffend demokratische Prozesse und Institutionen, inkl. GO;
- weitere Anpassungen infolge materieller Neuerungen durch die neue Kantonsverfassung (zweite Kategorie);
- Bis Sommer 2008: Anpassungen im Organisationsrecht des Kantons, die auf die nächste Legislatur umzusetzen sind (müssen bereits im Sommer 2008 in Kraft sein, damit die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2008 aufgrund der revidierten Gesetze stattfinden und vorbereitet werden können);
- 1. Februar 2009: Beginn der nächsten Legislatur.

B. Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und Totalrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

I. Ziel der Totalrevision

Die Geschäftsordnung regelt die Organisation des Parlaments, die Abläufe der parlamentarischen Tätigkeit und das Instrumentarium der Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Sie enthält auch Bestimmungen über das Verhältnis des Grossen Rates zu den anderen Behörden des Kantons, insbesondere zum Regierungsrat. Damit ist die GO eine Art „Hausgesetz“ des Parlaments und prägt die parlamentarische Arbeit und Kultur zu einem wesentlichen Teil mit.

Die geltende Geschäftsordnung (aGO) datiert vom 24. März 1988. Sie geht in ihren ältesten Teilen auf Vorgängerordnungen aus dem 19. Jahrhundert zurück. Sie hat im Lauf der Zeit

zahlreiche Änderungen erfahren. So wurde das Instrumentarium durch die Motion, den Planungsauftrag und die parlamentarische Erklärung ergänzt, und die Organisation des Grossen Rates wurde durch die Einführung von ständigen Sachkommissionen, der parlamentarischen Untersuchungskommission und den Aufbau eines Parlamentsdienstes wesentlich verändert. Als Folge davon ist die Struktur der heutigen GO etwas unübersichtlich und inkohärent geworden. Das Gesagte gilt in gleichem Masse für die Ausführungsbestimmungen (aAB).

Nun ergibt sich aufgrund der neuen Kantonsverfassung weiterer Anpassungsbedarf. Ziel der hier vorgeschlagenen Totalrevision der GO und der AB ist in erster Linie, die GO und die AB an die neue Kantonsverfassung anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sollen GO und AB aber auch nachgeführt, d.h. punkto Systematik und Sprache vereinheitlicht und aktualisiert werden.

Zu einzelnen Punkten schlägt die Kommission materielle Änderungen vor. Dies ist in gewissen Fällen durch die neue Kantonsverfassung geboten. In anderen Fällen hat sich in der Kommission anlässlich der Beratungen die Ansicht durchgesetzt, dass unabhängig von der neuen Kantonsverfassung Änderungen vorzuschlagen sind. Die Kommission ist sich infolgedessen bewusst, dass einzelne ihrer Vorschläge nicht durch die neue Kantonsverfassung geboten sind. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Gelegenheit der Totalrevision genutzt werden soll, um Änderungsvorschläge zu diskutieren, wo sie sachlich als geboten erscheinen.

II. Vorgehen

Die vorgelegten Entwürfe für eine totalrevidierte GO und totalrevidierte AB basieren auf einem Vorentwurf von Herrn Dr. Bernhard Christ, dem die Kommission für seine umfangreichen und äusserst kompetenten und hilfreichen Vorarbeiten zu grossem Dank verpflichtet ist.

Die Entwürfe wurden in fünf Kommissionssitzungen im Detail durchberaten und verabschiedet. Nach einer ersten Lesung wurde der Entwurf für eine total revidierte GO dem Regierungsrat zur Stellungnahme zugeleitet. Der Regierungsrat hat mit schriftlichem Beschluss vom 9. Mai 2006 mitgeteilt, dass er das Vorhaben der Kommission, die Struktur der historisch gewachsenen Geschäftsordnung vollständig zu überdenken und in eine total revidierte, gut handhabbare Fassung zu bringen, unterstützt.

In einer zweiten Lesung wurde daraufhin der hier vorgelegte Entwurf für eine neue GO zusammen mit den AB verabschiedet. Der erhebliche Zeitdruck, unter dem die Kommission arbeitete, ist auf die eingangs dargestellten Zeitverhältnisse im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung zurückzuführen. Um möglichst rasch nach Inkrafttreten der neuen Verfassung über eine verfassungskonforme GO zu verfügen, und um den Übergang zu einer neuen GO im Parlamentsbetrieb möglichst einfach zu gestalten, hat die Kommission beschlossen, dem Grossen Rat die Entwürfe für die GO und die AB noch vor den Sommerferien zu unterbreiten. So kann ein Inkrafttreten der beiden Erlasse (vorbehältlich eines Referendums) vor der ersten Sitzung des Grossen Rates nach den Sommerferien sichergestellt werden, und der Grosse Rat kann nach der Sommerpause seine Arbeit mit einer neuen GO aufnehmen.

III. Systematik

Die Entwürfe halten sich im Wesentlichen an die Struktur der heutigen Erlasse. Der Aufbau der GO folgt grundsätzlich der Systematik der heutigen GO mit den vier Teilen:

- I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation
- II. Behandlung der Geschäfte
- III. Instrumentarium
- IV. Kommissionen

Die Ausführungsbestimmungen lehnen sich an diese Systematik an.

IV. Wichtigste vorgeschlagene Änderungen

Im Folgenden sollen kurz die bedeutendsten materiellen Änderungen dargestellt werden, die im Entwurf der Kommission vorgeschlagen werden. Weitere Änderungsvorschläge, die eher punktueller Natur sind, werden demgegenüber hier nicht dargestellt, sondern lediglich in der Synopse erläutert.

1. Aufhebung der Immunität und Dringlichkeitserklärung: Zweidrittelmehr (§§ 6 und 29 GO); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)

§ 29 Abs. 2 GO: Das Dringlichkeitsrecht ist in der neuen Kantonsverfassung (§ 84 nKV) grundlegend umgestaltet worden: Das Referendum kann nicht mehr definitiv ausgeschlossen werden wie bisher, vielmehr kann auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse das Referendum ergriffen werden. Wenn dies geschieht, werden sie hinfällig, wenn die Referendumsabstimmung nicht innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Beschlusses durchgeführt oder die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt wird. Die Absicht des Verfassungsgebers war es, das Instrument der Dringlichkeit, von dem bisher praktisch nie Gebrauch gemacht wurde, als brauchbares Instrument zur Verfügung zu stellen. Dafür wird jedoch vorausgesetzt, dass tatsächlich eine starke Mehrheit des Grossen Rates hinter dem betreffenden Beschluss steht. Um dies sicherzustellen, wurde neu das strenge Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eingeführt. Dies heisst, dass die Enthaltungen gezählt werden müssen und sich im Ergebnis wie Nein-Stimmen auswirken. Die Dringlichkeit kann somit nur beschlossen werden, wenn der Rat in seiner überwältigenden Mehrheit den Beschluss zu tragen bereit ist. Zur Ermittlung des Zweidrittelmehr der anwesenden Ratsmitglieder hat die Abstimmung durch Namensaufruf zu erfolgen.

Das strenge Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen ist von der nKV lediglich für die Aufhebung der Immunität (§ 79 Abs. 2 nKV) und für die Dringlichkeitserklärung (§ 84 nKV) vorgesehen. Der Entwurf verzichtet angesichts des vergleichsweise komplizierten Vorgehens zur Ermittlung dieses Quorums darauf, es an anderer Stelle für die Ermittlung des Zweidrittelmehr ebenfalls vorzuschreiben.

2. Teilnahme des Regierungsrates (§ 27); (materielle Änderung gemäss Vorschlag der Kommission)

Die Kommission ist der Meinung, dass eine vermehrte Präsenz des Regierungsrates an den Sitzungen des Grossen Rates wünschbar wäre. Mit der Reduktion des Grossen Rates wird u.a. eine Verwesentlichung des Betriebes angestrebt, was es für den Regierungsrat attraktiver machen sollte, regelmässig an den Sitzungen teilzunehmen. Die Kommission hat deshalb mehrheitlich entschieden, eine Bestimmung in die GO aufzunehmen, wonach die Mitglieder des Regierungsrats die Geschäfte ihrer Departemente im Rat vertreten und nach Möglichkeit auch an den übrigen Verhandlungen des Grossen Rates teilnehmen (§ 27 GO).

Diese Sollvorschrift soll als Einladung an den Regierungsrat verstanden werden vor dem Hintergrund, dass man die Mitglieder des Regierungsrates gerne häufiger an den Sitzungen dabei haben möchte. Dies in der Meinung, dass damit auch eine für beiden Seiten wichtige Tuchfühlung ermöglicht wird, indem der Regierungsrat Kontakte pflegen kann und der informelle Meinungsaustausch gefördert wird. Zudem ist es in vielen anderen Kantonen und Gemeinden selbstverständlich, dass der Regierungs- bzw. Gemeinderat an den Parlaments-sitzungen dabei ist. Die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident schliesslich kann durch ihre oder seine Präsenz ihre oder seine Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

3. Staatsverträge: Mitwirkungsrecht des Grossen Rates in der Vorbereitung (§ 38 GO); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)

§ 85 nKV lautet wie folgt: "Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er [der Grosse Rat] den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten."

Die Kommission war sich in der Diskussion zu diesem neuen Mitwirkungsrecht des Grossen Rates einig, dass sich dessen Inanspruchnahme nicht verzögernd auf die Aufnahme und den Abschluss von Verhandlungen auswirken darf. Aus diesem Grunde ist in der GO (§ 38) ein rasches und effizientes Verfahren vorgesehen: Der Regierungsrat informiert das Ratsbüro. Dieses klärt ab, inwiefern eine Begleitung der Vertragsverhandlungen sinnvoll ist und wer sie gegebenenfalls wahrzunehmen hat. Es stellt hierauf "beförderlich" Antrag. Der Grosse Rat hat ebenfalls bei nächster Gelegenheit darüber zu entscheiden.

Die Kommission hat darauf verzichtet, in der GO das Verfahren ausführlicher zu regeln. Die detaillierte Umsetzung des vorliegenden Paragraphen soll der Praxis überlassen werden; sollte sich daraus aufgrund der gesammelten Erfahrungen weiterer Regelungsbedarf ergeben, so kann dieser dann durch eine Ergänzung der Ausführungsbestimmungen behoben werden.

4. Petitionsrecht: Anspruch der Petentinnen und Petenten auf Antwort innert angemessener Frist (§§ 40 und 73 GO); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)

In der Liste der Grundrechtsgarantien führt die neue Verfassung unter §11 Abs. 2 lit. b das Petitionsrecht „unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist“ auf.

Entsprechend wurden die neuen §§ 40 und 73 der GO insofern angepasst, als dass die Petitionskommission neu verpflichtet wird, den Petentinnen und Petenten im Auftrag des Grossen Rates „in der Regel innert achtzehn Monaten aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates eine Beantwortung ihrer Petition“ (§ 40 GO) bzw. „die ihnen verfassungsrechtlich zustehende Antwort“ zu übermitteln (§ 73 GO) .

Im Übrigen soll das bisherige Verfahren weiter gelten: danach wird eine Petition, wenn sie (im Zeitpunkt des Eingangs beim Parlamentsdienst) ein formell hängiges Geschäft betrifft, der dafür zuständigen Sachkommission, ansonsten der Petitionskommission zugewiesen, wobei die Praxis hier aus Sicht der Kommission wie bisher eine pragmatische Handhabung verlangt.

Die von der Kommission vorgeschlagene Beantwortungsfrist von 18 Monaten soll konsolidiert betrachtet werden, also inklusive einer allfälligen Stellungnahme des Regierungsrates, für die in § 33 Abs. 1 AB eine Frist von maximal einem Jahr vorgesehen ist.

5. Öffnung der parlamentarischen Instrumente zugunsten der ständigen Kommissionen und des Ratsbüros; (materielle Anpassung gemäss Vorschlag der Kommission)

Die Kommission hat die Frage der Antragsberechtigung im Zusammenhang mit den parlamentarischen Instrumenten sowohl grundsätzlich als auch bezüglich der einzelnen parlamentarischen Instrumente ausführlich diskutiert und schlägt vor, dass neu sowohl ständige Kommissionen wie auch das Ratsbüro das Recht haben sollen, eine Motion, einen Anzug, einen Planungsanzug, ein Budgetpostulate oder ein Vorgezogenes Budgetpostulat sowie die Einreichung einer Standesinitiative, die Ergreifung des Kantonsreferendums oder die Verabschiedung einer Resolution zu beantragen. Abweichende Regeln sollen für die Parlamentarische Erklärung, die Interpellation, die Schriftliche Anfrage und die Persönliche Erklärung gelten.

Das Antragsrecht der ständigen Kommissionen ist im heutigen § 64 Abs. 3 aGO bereits angelegt, wonach ständige Kommissionen im Bereich ihres Sachgebietes "parlamentarische Vorstösse" einreichen können. Demgegenüber sind die ständigen Kommissionen heute beispielsweise bei der Motion nicht antragsberechtigt. In der Praxis wurde dies in der Vergangenheit zum Teil so wettgemacht, dass alle Kommissionsmitglieder die Motion unterschrieben haben und die Erstunterzeichnende oder der Erstunterzeichner das Recht hatte, die Motion zurückzuziehen etc. Obwohl die Motion im Grossen Rat jeweils als eine solche der Kommission behandelt wurde, war die Kommission selbst rechtlich nicht als Motionärin zu betrachten.

Es gehört zu den Aufgaben der ständigen Kommissionen, dass sie innerhalb ihres Aufgabengebietes von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen können. Damit sie dies tun können, müssen sie entsprechende Instrumente zur Verfügung haben. Die Kommission hat deshalb nach intensiver Diskussion entschieden, im Rahmen der Neuregelung der GO die ständigen Kommissionen auch als Antragsberechtigte einer Motion und der anderen oben erwähnten parlamentarischen Instrumente aufzunehmen.

Neu aufgenommen wurde auch das Antragsrecht des Ratsbüros. In der Kommission setzte sich damit die Auffassung durch, dass dies vor allem in Angelegenheiten sinnvoll sei, wo Interessen des Parlaments an sich betroffen sind oder wo (wie insbesondere beim Kantonsreferendum) sehr rasch entschieden werden muss. Die Kommission ist sich bewusst, dass dem Ratsbüro dadurch allenfalls deutlicher als heute auch eine politische Rolle zukommen wird. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass dies mit Blick auf die Stärkung des Regierungspräsidiums unter Umständen geboten sein kann, und sie vertraut darauf, dass das politisch in der Regel sehr breit abgestützte Ratsbüro damit sorgfältig umgehen wird.

Eine Folge der Ausweitung der Antragsberechtigung auf ständige Kommissionen und das Ratsbüro ist der Bedarf an näheren Bestimmungen, wer innerhalb einer Kommission bzw. des Ratsbüros berechtigt ist, für die Kommission bzw. das Ratsbüro zu sprechen und z.B. die Motion zurückzuziehen. Diese Regeln finden sich in den Ausführungsbestimmungen (§§ 35 ff.). Danach bezeichnen das Ratsbüro bzw. die Kommissionen für die von ihnen eingereichten Motionen aus ihrer Mitte jeweils eine Motionärin oder einen Motionär; eine Motion kann jedoch nur gemäss Beschluss des Ratsbüros bzw. der Kommission zurückgezogen werden.

Diese Ausweitung der Rechte der ständigen Kommissionen und des Ratsbüros wurde bei den weiteren Instrumenten analog vorgenommen: Anzug, Planungsantrag (wie bisher), Budgetpostulat, Vorgezogenes Budgetpostulat, Standesinitiative, Standesreferendum und Resolution.

6. Kleine Anfrage: Aufwertung und Umbenennung in Schriftliche Anfrage (§ 57 GO); (materielle Anpassung gemäss Vorschlag der Kommission)

Nachdem Sinn und Zweck der bisherigen Kleinen Anfrage zuerst grundsätzlich besprochen und dabei auch über deren Abschaffung nachgedacht wurde, hat die Kommission entschieden, die Kleine Anfrage nicht nur beizubehalten, sondern aufzuwerten:

Die bisherige Kleine Anfrage soll in ein rein schriftliches, gestrafftes Verfahren umgewandelt und deshalb neu auch in „Schriftliche Anfrage“ umbenannt werden. Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage durch den Regierungsrat wird eine verkürzte Frist von drei Monaten vorgeschlagen. Zudem soll das anfragende Ratsmitglied die Möglichkeit haben, eine kurze Replik im Protokoll zu veröffentlichen (vgl. AB §§ 7 Abs. 1 lit. d und 40).

Mit den vorgeschlagenen Neuerungen erhofft sich die Kommission, dass dieses Instrument attraktiver und in Zukunft häufiger an Stelle der Interpellationen genutzt wird.

7. Kommissionsgrösse

In der Kommission wurde eingehend und kontrovers darüber diskutiert, inwiefern sich die Reduktion des Grossen Rates auf 100 Mitglieder auf die Kommissionsgrösse auszuwirken habe. Für eine Verkleinerung der Kommissionen spricht die Überlegung, dass dadurch die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder des Grossen Rates reduziert werden kann, weil insgesamt weniger Kommissionssitze zu besetzen sind. Als Gegenargument wurde die politische und u.U. auch fachliche Abstützung ins Feld geführt, die bei grösseren Kommissionen besser gewährleistet sei. Die Kommission hat deshalb die Frage nach der Kommissionsgrösse in einem ersten Schritt ausgestellt und zurück in die Fraktionen zur Besprechung gegeben und erst danach entschieden. Basierend auf den Rückmeldungen aus den Fraktionen und den in der Kommissionssitzung geführten Diskussionen schlägt die Kommission folgende Kommissionsgrössen vor:

- Oberaufsichtskommissionen: elf Mitglieder (unverändert)
- Sachkommissionen: elf Mitglieder (bisher fünfzehn)
- Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben: neun Mitglieder (unverändert)
- Parlamentarische Untersuchungskommission: Der Grosse Rat bestimmt die Grösse (wie bisher)
- Spezialkommissionen: elf Mitglieder (bisher fünfzehn), wobei der Grosse Rat wie bisher die Möglichkeit haben soll, mit Zweidrittelmehr eine andere Kommissionsgrösse festzulegen (§ 82 Abs. 2 GO).

8. Verhandlungssprache (§ 10 AB); (materielle Anpassung nach Vorschlag der Kommission)

In der Kommission wurde eine sehr kontroverse Diskussion darüber geführt, ob wie heute Schriftdeutsch und Mundart zulässig sein soll (Verhandlungssprache „Deutsch“), oder ob die Debatten wieder wie früher ausschliesslich auf Schriftdeutsch zu halten seien. Für Schriftdeutsch wurden u.a. folgende Argumente ins Feld geführt: die Protokollierung ist einfacher und präziser, wenn Schriftdeutsch gesprochen wird; mit Schriftdeutsch wird mehr Rücksicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung genommen; und in Schriftsprache gehaltene Reden werden besser wahrgenommen als in Mundart Gehaltene. Auf der anderen Seite wurde namentlich mit folgenden Argumenten für „Deutsch“ als Verhandlungssprache votiert: Der Begriff „Deutsch“ kann sowohl die Schriftsprache als auch Mundart umfassen und ist von daher offen; zudem kann es gewisse Reden geben, für die bewusst die Mundart als passender erachtet wird; grundsätzlich solle ein gewisser Spielraum in der Art der Ausdrucksweise im Parlament bestehen bleiben.

Am Ende hat sich die Kommission für Schriftdeutsch als Verhandlungssprache entschieden (§ 10 AB).

9. Regelung der kantonalen Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 34 AB); (materielle Anpassung an die neue Kantonsverfassung)

Die Kommission hat im Rahmen der Regelung der Petition den Fall diskutiert, dass eine Petition auf Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingereicht wird. Es ist der Kommission wichtig, dass in diesem Fall – da es sich um eine heikle Materie handelt – das Verfahren sachlich abläuft und klar geregelt ist.

Die Kommission schlägt deshalb eine Bestimmung vor, welche den Verfahrensablauf von Begehren (nicht nur von Petitionen im engeren Sinn), die sich auf die kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft (oder den Entzug dieser Anerkennung) beziehen, regelt. Im Hinblick auf die Besonderheit dieser Materie schlägt die Kommission vor, dass solche Petitionen oder andere Begehren zwingend an den Regierungsrat zu überweisen sind, der dem Grossen Rat begründet Antrag zu stellen hat (§ 34 AB).

Die Kommission ist im Übrigen der Ansicht, dass die Bestimmungen von §§ 133 und 134 der neuen Kantonsverfassung so gesetzt sind, dass sie daneben keiner weiteren Konkretisierung in einem Gesetz oder eine Verordnung bedürfen: Die Einleitung des Anerkennungsverfahrens folgt den allgemeinen Regeln: Sie kann entweder auf einen Vorstoss im Grossen Rat selbst zurückgehen oder auf einen Ratschlag des Regierungsrates. Sowohl der parlamentarische Vorstoss wie auch der Ratschlag des Regierungsrates können aufgrund einer Petition oder einem anderen Begehren aus der Bevölkerung, insbesondere aus den Kreisen der interessierten Religionsgemeinschaft, erfolgen. Der vorgeschlagene § 34 AB stellt nach Auffassung der Kommission sicher, dass derartige Gesuche in einem angemessenen Verfahren behandelt werden.

V. Wichtigste verworfene Änderungen

1. Einheitliche Anwendung des Quorums für die Aufhebung der Immunität und die Dringlichkeitserklärung auf sämtliche Abstimmungen mit Zweidrittelsmehr

In der Kommission wurde die Frage zur Diskussion gestellt, ob das neue, von der neuen Kantonsverfassung bezüglich der Aufhebung der Immunität und des Dringlichkeitsrechts zwingend vorgesehene Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Interesse der Einheitlichkeit auf sämtliche Abstimmungen, welche ein Mehr von zwei Dritteln verlangen, ausgeweitet werden soll, oder ob es innerhalb der Geschäftsordnung zwei verschiedene Arten von Zweidrittelsmehr geben sollte. Die erste Variante bietet den Vorteil der Einheitlichkeit, dafür schien das Verfahren selbst kompliziert (wobei zusätzliche formelle Hürden bei der Dringlichkeitserklärung, wo das Referendumsrecht des Volkes suspendiert wird, und bei der Aufhebung der Immunität, welche für die Betroffene oder den Betroffenen einschneidende Folgen haben kann, sinnvoll sind). Bei der zweiten Variante liegen zwar unterschiedliche Ermittlungsarten vor, dafür sind sie jeweils praktikabel und nachvollziehbar.

Die Kommission hat deshalb entschieden, das Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder aus Praktikabilitätsgründen auf die Aufhebung der Immunität und die Dringlichkeitserklärung zu beschränken.

2. Mindestgrösse für das Bilden einer Fraktion (§ 13 GO)

Die Kommission hat darüber diskutiert, ob die Mindestmitgliederzahl einer Fraktion aufgrund der Reduktion des Grossen Rates ebenfalls reduziert werden soll, und zwar proportional von fünf auf vier Mitglieder (wenn das bisherige Verhältnis beibehalten werden soll, würde die neue Mindestgrösse der Fraktionen aufgrund der Verkleinerung des Grossen Rates bei 3.85, aufgerundet bei vier Mitgliedern liegen).

Hauptargument für eine Verkleinerung der Mindestfraktionsstärke war vor allem das Interesse kleinerer Parteien, weiterhin in Fraktionsstärke im Grossen Rat vertreten zu sein. Demgegenüber wurde in der Kommission argumentiert, dass sich kleinere Gruppierungen zu gemeinsamen Fraktionen zusammenschliessen sollten, um zu verhindern, dass sich kleine Fraktionen mit der Ratsarbeit sowie der Arbeit in den Kommissionen überfordern.

Die Kommission hat deshalb entschieden, die Mindestgrösse für das Bilden einer Fraktion bei fünf Mitgliedern zu belassen.

3. Grundlegende Reform der Interpellation (§ 56 GO)

Im Rahmen der Besprechung der einzelnen Instrumente der Parlamentarier wurde die Frage aufgegriffen, ob die Interpellation einer grundsätzlichen Reform zu unterziehen sei. Ausgangspunkt dabei war die Verkleinerung des Grossen Rates und die damit von der Verfassung beabsichtigte Konzentration der Parlamentstätigkeit. Da sich die Interpellation nach bestimmten Auffassungen in ihrer Funktion in den letzten Jahrzehnten stark in Richtung eines Publizitätsinstruments verändert hat, wurde unter anderem diskutiert, ob der Interpellation im Interesse einer Rationalisierung des Ratsbetriebs eine weniger starke (zeitliche) Privilegierung in der Behandlung zukommen soll.

Die Kommission hat schliesslich entschieden, dass die Interpellation und deren bisheriges Verfahren trotz der damit verbundenen zeitlichen Belastung der Ratstätigkeit grundsätzlich nicht geändert werden sollen, da die Interpellation in der heutigen Form ein wichtiges Instrument des Grossen Rates darstellt, welches die vielfältigen und kontroversen Standpunkte im Rat zum Ausdruck bringt und einen Hinweis auf die Stimmungslage im Parlament gibt.

Die Kommission schlägt allerdings zwei kleinere Anpassungen vor, die für die Interpellation von Bedeutung sind. Zum einen wurde mit der Schriftlichen Anfrage (§ 57 GO) ein Instrument geschaffen, das die Interpellation zum Teil ersetzen könnte. Zweitens sollen Interpellationen nicht mehr zwingend auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert werden müssen. Die entsprechende Bestimmung in § 17 Abs. 2 aGO soll lediglich auf Stufe des Ausführungsbestimmungen übernommen werden (§ 38 Abs. 2 AB), damit davon im Bedarfsfall (mit Zweidrittelmehr) abgewichen werden kann.

VI. Beschlüsse der Kommission

Die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung hat einstimmig mit acht zu null Stimmen bei null Enthaltungen beschlossen, den vorliegenden Entwurf für ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) dem Grossen Rat vorzulegen.

Ferner hat die Spezialkommission mit acht zu null Stimmen bei null Enthaltungen entschieden, den vorliegenden Entwurf für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht mit Entscheid vom 23. Mai 2006 einstimmig mit acht zu null Stimmen bei null Enthaltungen zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

VII. Anträge an den Grossen Rat

Aufgrund der Erläuterungen in diesem Bericht beantragt die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung dem Grossen Rat,

den beiden nachstehenden Entwürfen

- zur Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO);
- zur Totalrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

zuzustimmen.

Basel, 30. Mai 2006

Der Präsident



Dr. Lukas Engelberger

Beilagen:

- C. Synoptische Darstellung:
Vergleich geltendes Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (aGO) und Entwurf der Kommission für ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) inklusive Erläuterungen
- D. Synoptische Darstellung:
Vergleich geltende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (aAB) und Entwurf der Kommission für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) inklusive Erläuterungen
- E. Entwurf für ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
- F. Entwurf für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

C. Synoptische Darstellung

**Vergleich geltendes Gesetz über die
Geschäftsordnung des Grossen Rates (aGO)
und Entwurf der Kommission für ein neues
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen
Rates (GO) inklusive Erläuterungen**

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
Vom 24. März 1988	Vom [...]
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 18891a), erlässt folgendes Gesetz:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 99 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, erlässt folgendes Gesetz:
GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zum Ingress der GO

Der Vorspann betreffend die Gleichstellung der Geschlechter fällt weg. In Abweichung zur Schreibweise in der nKV wurde analog zur aktuellen Praxis konsequent die weibliche Form vorangestellt. Diese Schreibweise soll zu einer gewissen Bewusstseinsbildung im Gleichstellungsbereich führen, die aufgrund des allgemeinen Verfassungsauftrags zur Chancengleichheit bewusst angestrebt wird.

¹ SG 111.100.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION
	1. Einberufung, Öffentlichkeit
	<i>Einberufung</i>
	§ 1. Der Grosse Rat wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten einberufen.
	² Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.
	³ Ausserordentlich wird er einberufen,
	a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen;
	b) Auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 1 GO

Der neue § 1 GO entspricht wörtlich dem § 97 nKV.

§ 1 Abs. 3 lit. a

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass das Minderheitsrecht auf Einberufung einer Sitzung nur für Sitzungen besteht, an denen ein in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallendes Geschäft dringlich zu behandeln ist. Diese Geschäfte ergeben sich aus § 92 nKV bzw. § 22 GO (Vorberatungsprinzip).

Da der Grosse Rat ohnehin monatlich tagt und es nur während der Sommerferien eine Pause von zwei Monaten gibt, wird dieses Instrument der ausserordentlichen Einberufung einer

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

dringenden Sitzung auf Begehren einer Minderheit nur in seltenen Ausnahmefällen nötig sein.

§1 Abs. 3 lit. b

Demgegenüber ist nun neu geordnet, unter welchen Voraussetzungen der Grosse Rat Sondersitzungen zur Behandlung von Themen durchführen kann. Die Einberufung für solche „Informationssitzungen“ kann dabei nicht mehr von einer Minderheit durchgesetzt werden.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit	Öffentlichkeit
§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Dem Publikum ist eine Tribüne eingeräumt.	§ 2. Der Grosse Rat tagt öffentlich.
² Das Photographieren sowie Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet.	² Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums erlaubt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 2 GO

Dass die Beratungen im Rathaus stattfinden, ist in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich gesagt. Dies heisst, dass der Grosse Rat mit Zweidrittelmehr beschliessen kann, gegebenenfalls auch an einem anderen Ort zu tagen, was nicht möglich ist, wenn, wie bisher, der Tagungsort im Gesetz selbst ausdrücklich genannt wird.

Auf die gesetzliche Verpflichtung, eine Tribüne zur Verfügung zu stellen, wurde verzichtet, im Hinblick darauf, dass die Sitzungen auch einmal in einem anderen Saal als demjenigen des Grossen Rates stattfinden können (z.B. bei Renovationsarbeiten). Wichtig ist die Öffentlichkeit der Beratungen, und die soll selbstverständlich weiterhin im Gesetz selbst verankert sein.

Abs. 2

Tonaufnahmen sind gemäss dem neuen Medienreglement ohne Bewilligung zulässig.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Medien	Medien
<p>§ 2. Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Akkreditierung der Medienvertreter. Den akkreditierten Medienvertretern werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Tonbandaufnahmen durch akkreditierte Medienvertreter sind zugelassen, sofern sie nicht öffentlich verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>§ 3. Das Ratsbüro entscheidet über die Akkreditierung der Medienschaffenden.</p> <p>² Den akkreditierten Medienschaffenden werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 3 GO

Abs. 1

Die Kommission sieht die einheitliche Verwendung des Begriffes "Ratsbüro" vor, um das Organ klar zu bezeichnen, und nicht wie die aGO alternativ "Büro" und "Büro des Grossen Rates".

Abs. 2 aGO ist gemäss neuem Medienreglement zu streichen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Protokoll	Protokoll
§ 3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.	§ 4. Über die Anträge und Beschlüsse des Rates sowie die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.
	² Die Ausführungsbestimmungen regeln, wie die übrige Beratung zu protokollieren oder anders festzuhalten ist.
	³ Das Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 4 GO

Abs. 1

Hier wird aufgeführt, was auf jeden Fall im Protokoll enthalten sein muss. Demgegenüber gibt § 3 aGO die Realität nicht wieder: Die "Verhandlungen", nämlich die einzelnen Voten, kamen schon bisher nicht immer ins Protokoll..

Abs. 2

Nicht unter die Vorschrift von Abs. 1 zu subsumierende Beratungen soll der Grosse Rat auf dem Verordnungswege in den Ausführungsbestimmungen ordnen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Publikationen Kantonsverfassung § 29	Publikationen
§ 4. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert. Diese Publikationen tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines Sekretärs.	§ 5. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.
² Bei Gesetzen und bei Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist das Datum des Ablaufs der Referendumsfrist anzugeben.	² Bei Gesetzen und Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist der Tag anzugeben, an dem die Referendumsfrist abläuft.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 5 GO

Der zweite Satz von § 4 Abs. 1 aGO ist auf Gesetzesstufe zu eng.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	2. Die Mitglieder des Grossen Rates
Parlamentarische Immunität	<i>Parlamentarische Immunität</i>
§ 5. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.	§ 6. Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat oder in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.
² Sie können für solche Äusserungen gerichtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen die Ermächtigung dazu erteilt.	² Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 6 GO

Abs. 1

Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an § 79 Abs. 1 nKV neu formuliert, wobei die Mitglieder des Regierungsrates ausdrücklich genannt werden, was sich aus der Systematik der Verfassung ergibt. Unter das mit Immunität geschützte Rederecht fallen gemäss Materialien ausschliesslich mündliche Stellungnahmen. Dies bedeutet, dass schriftliche Eingaben nicht von der Immunität erfasst werden, wohingegen protokollierte, gesprochene Aussagen unter das geschützte Rederecht fallen.

Abs. 2

Gemäss nKV § 79 Abs. 2 kann die Immunität nur bei offensichtlichem Missbrauch aufgehoben werden, was gegenüber der bisherigen Bestimmung eine einschränkende Präzisierung ist. Beim Quorum ist zu beachten, dass zwei Drittel der anwesenden Grossratsmitglieder zustimmen müssen. Enthaltungen sind also mitzuzählen und haben somit das gleiche Gewicht wie die Nein-Stimmen. Die Formulierung entspricht dem Text der Verfassung. Aus Praktikabilitätsgründen hat die Abstimmung mit Namensaufruf stattzufinden (vgl. § 28 Abs. 2 GO).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Offenlegung der Interessenbindungen	<i>Unabhängigkeit und Offenlegung der Interessenbindungen</i>
	§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktion.
§ 5a. Jedes Ratsmitglied gibt unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.	² Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.
	³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
² Das Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder wird im Kantonsblatt veröffentlicht.	⁴ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 7 GO

Abs. 1

Diese neue Formulierung nimmt § 80 Abs. 1 nKV auf.

Abs. 2

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Erweiterung soll der bereits heute in der Praxis beobachteten jährlichen Nachführungspflicht ihre gesetzliche Grundlage verschafft werden.

Abs. 4

Anstelle des Begriffes „Register“ wird im vorliegenden Zusammenhang das Wort "Verzeichnis" vorgeschlagen (als Register gilt eher eine selbstständige, jederzeit einsehbare Anstalt, die über rechtserhebliche Tatsachen fortwährend Buch führt, hier jedoch handelt es sich um ein einfaches Verzeichnis). Der Begriff der "Interessenbindung" wird in den Ausführungsbestimmungen näher definiert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Ausstand</i>
	§ 8. Die Mitglieder des Grossen Rates begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand.
	²Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und die Beschlussfassung im Plenum und in den Kommissionen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 8 GO

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich § 74 nKV.

Für Grossratsmitglieder gibt es keine weitergehende Ausstandspflicht, als sie hier festgehalten ist. Die Ausstandspflicht betrifft also nur Geschäfte, bei denen ein Grossratsmitglied unmittelbar persönlich betroffen ist: z.B. ein Vertrag, an dem das Grossratsmitglied als Vertragspartei direkt beteiligt ist, ein Bebauungsplan, der ausschliesslich oder zum stark überwiegenden Teil die Parzelle eines Grossratsmitgliedes betrifft. Betrifft ein Ratsentscheid jedoch z.B. die Liegenschaft eines entfernteren Verwandten eines Mitgliedes des Grossen Rates, so ist kein Ausstand angezeigt. Nicht in den Ausstand gehen müssen ebenso Staatsangestellte, wenn über die Löhne oder die Pensionskassenleistungen der Staatsangestellten beraten wird; ebenso wenig Grundeigentümer, die als einzelne unter mehreren von einer zonenrechtlichen Massnahme betroffen sind, nicht Anwälte, Ärzte, Architekten, Treuhänder etc., deren Klienten, Patienten und Kunden betroffen sind, nicht Verbandsfunktionäre oder Berater von Verbänden, wenn spezielle politische Anliegen der von ihnen vertretenen oder beratenen Verbände zur Diskussion stehen etc. Das Parlament ist gross genug, dass solche Interessenbindungen eines einzelnen Mitgliedes politisch nicht den Ausschlag geben. Es muss dem Takt und der Fairness des einzelnen Grossratsmitgliedes überlassen bleiben, inwiefern es auf solche Verbindungen hinweisen will (namentlich im Rahmen von Kommissionsberatungen) und inwiefern es in einer Debatte eine besonders aktive Rolle übernehmen kann oder besser davon Abstand nimmt. Zudem ist die Kommission der Ansicht, dass der Öffentlichkeit der Ratssitzungen hier auch eine nicht unerhebliche Kontrollwirkung zukommt.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Sitzungsgeld	<i>Sitzungsgeld</i>
§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident, Statthalter, Protokollführer und Mitglied.	§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren Funktionen im Präsidium und dessen Vertretung, bei der Protokollführung oder als Mitglied.
² Der Präsident des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung	² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 9 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Anpassung der Sitzungsgelder</i>
³ Das Büro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.	§ 10. Das Ratsbüro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.
⁴ Das Ratsplenum beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.	² Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Sitzungsgelder auf Vorschlag des Ratsbüros.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 10 GO

Abs. 1

Es wird der Begriff "Amtsperiode" statt "Legislaturperiode" verwendet, dies gemäss § 73 nKV.

Abs. 2

Es soll im vorliegenden Zusammenhang neu vom „Grossen Rat“ anstelle vom „Plenum“ die Rede sein; dies, da der Begriff "Plenum" nur ausnahmsweise zu gebrauchen ist und zwar dort, wo es um den spezifischen Gegensatz zur Kommission oder zum Präsidium geht.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Erwerbsersatz	Erwerbsersatz
§ 8. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle bzw. der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.	§ 11. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Kosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle oder der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.
² Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.	² Das Ratsbüro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 11 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Rücktritt	<i>Rücktritt</i>
§ 9. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der Präsident leitet das Schreiben zur Feststellung der Nachfolge an den Regierungsrat weiter.	§ 12. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Dieses leitet das Schreiben zur Feststellung der Nachfolge an den Regierungsrat weiter.
	² Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 12 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Fraktionen	3. Fraktionen
	<i>Bildung einer Fraktion</i>
§ 6. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.	§ 13. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.
² Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.	² Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.
⁵ Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an die Auslagen ihrer Tätigkeit. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Entschädigungen auf Antrag des Büros.	³ Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an ihre Kosten. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe des Beitrags auf Antrag des Ratsbüros.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 13 GO

Die Kommission schlägt die Verkürzung des Paragraphen auf drei Absätze sowie entsprechend einen weiteren Paragraphen vor, der sich mit dem Fraktionsproporz befasst.

Abs. 1

Die Kommission schlägt vor, dass es für eine Fraktion weiterhin fünf Mitglieder brauchen soll (nähere Erläuterungen vorne unter B.V.2). Indem nicht zu viele Fraktionen im Rat vertreten sind, kann die angestrebte Straffung der Ratsarbeit erreicht werden. Zudem ist die Kommission der Ansicht, dass bei kleineren Fraktionen die Gefahr bestünde, dass deren Mitglieder durch die Quantität der anfallenden Arbeit, insbesondere in den Kommissionen, überfordert sein könnten.

Abs. 2

Der Fraktionsstatus soll verloren gehen, wenn die Fraktion unter vier Mitglieder sinkt. Der Austritt eines einzigen Mitglieds soll auch die Kleinstfraktion noch nicht aushebeln. Zu einer Vertretung in einer Kommission reicht es dann allerdings in der Regel nicht mehr, da erst bei einer Siebzehnerkommission ein Quotient von 0.51 erreicht würde.

Abs. 3

Die Formulierung von § 6 Abs. 5 aGO ist nicht klar in ihren Begriffen: Zuerst wird von "Auslagen" gesprochen, dann von "Entschädigungen". Die Kommission schlägt die Verwendung des Begriffes „Kosten“ vor, welcher nicht nur konkrete, geldmässigen Ausgaben erfasst, sondern auch anderen, im Zusammenhang mit den Fraktionsaufgaben angefallenen Aufwand mit erfasst.

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
-------------------	---------------------------------

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Gemeinsame Bestimmungen	<i>Vertretung nach Fraktionsstärke</i>
§ 40d. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratssitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.	§ 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.
² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.	² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.
³ Veränderungen in den Fraktionsstärken haben zur Folge, dass sofort ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommission in Kraft tritt. ⁴ Der neue Schlüssel wird bei den ständigen Kommissionen und den bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst angewendet, wenn dies durch Ausscheiden möglich gemacht wird.	³ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken tritt ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft. Er wird bei ständigen Kommissionen und bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst beim nächsten Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes angewandt.
	⁴ Bei der Bestellung der Präsidien der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 14 GO

Zur Terminologie: "Besondere Kommissionen" sind die Parlamentarische Untersuchungskommission und die Spezialkommissionen, bei denen nach bisherigem Recht ebenfalls der Fraktionsschlüssel anzuwenden war. Um Querverweise innerhalb des Erlasses zu vermeiden, wird diese Regelung hier gesamthaft aufgenommen. Bestellungstermin und Amtsperiode der Mitglieder der ständigen und besonderen Kommissionen sollen hingegen – systematisch korrekt – weiter hinten, bei den Kommissionen, geregelt werden.

Abs. 2

Redaktionelle Anpassung: Die Kommission gilt – nach altem wie nach vorgeschlagenem Recht – erst dann als gewählt, wenn sie im ersten, zweiten oder dritten Wahlgang gemäss Fraktionsschlüssel zusammengestellt ist oder nach dem vierten Wahlgang.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Abs. 3

Systematische Korrektur. Der vorgeschlagene Absatz entspricht § 6 Abs. 3 und 4 aGO.

Abs. 4

Diese Bestimmung entspricht wortwörtlich § 3 des Reglements zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates von 1983² und gehört inhaltlich und systematisch in den Zusammenhang von § 14. Mit der neuen GO wird das Reglement aufgehoben (vgl. hinten, § 88, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse).

² SG 152.150

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	4. Konstituierung
Legislaturperiode und Amtsjahr	<i>Amtsperiode und Amtsjahr</i>
§ 10. Die Legislaturperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar nach der Wahl.	§ 15. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Februars nach der Wahl.
² Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.	² Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 15 GO

Redaktionelle Anpassung gemäss der Terminologie der Kantonsverfassung (Amtsperiode anstelle Legislaturperiode).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Wahl des Präsidenten und des Statthalters; Alterspräsident Kantonsverfassung § 36	Wahl des Präsidiums
§ 11. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seinen Präsidenten und seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.	§ 16. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.
² Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Bis die Wahl des Präsidenten erfolgt ist, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.	² Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode. Bis die Präsidentin oder der Präsident gewählt ist, führt das Ratsmitglied den Vorsitz, das dem Rat unter Berücksichtigung früherer Amtsperioden am längsten angehört hat, und unter solchen mit gleicher Amtsdauer das an Jahren älteste.
Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates § 12 In der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres wählt der Grosse Rat die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Regierungsrates für die Amtsdauer eines Jahres mit Amtsantritt auf den 1. Februar. ² Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der konstituierenden Sitzung mit sofortigem Amtsantritt.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 16 GO

Abs. 2

Die Kommission hat nach längerer Diskussion entschieden, dass das Alterspräsidium wie neuerdings in einigen anderen Parlamenten so geregelt sein soll, dass nicht mehr das an Jahren älteste Mitglied das Alterspräsidium führt, sondern dasjenige, das dem Rat die längste Zeit angehört hat. Die neue Regelung gibt nach Ansicht der Kommission Gewähr, dass ein

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

erfahrenes Mitglied die neue Amtsperiode würdig eröffnet.

Das Verbot der unmittelbaren Wiederwahl des Ratspräsidiums ist in der Kantonsverfassung nicht mehr enthalten (vgl. alte Kantonsverfassung § 36). Eine ausdrückliche Beschränkung der Wiederwählbarkeit ist aus Sicht der Kommission aufgrund der bestehenden Usanzen nicht erforderlich.

§ 12 aGO fällt ersatzlos weg: Das Regierungspräsidium wird nach der neuen Verfassung vom Volk gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Regierungsrat nun selbst (§ 44 Abs. 1 lit. c, § 102, § 111 Abs. 4 nKV).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Büro; Wahl des Büros	<i>Wahl des Ratsbüros</i>
§ 13. Das Büro wird in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus dem jeweiligen Präsidenten und dem Statthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern.	§ 17. Das Ratsbüro wird in der ersten Sitzung einer Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter sowie fünf weiteren Mitgliedern.
Der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit als Beisitzer Mitglied des Büros. Wird im Verlauf der Legislaturperiode ein Ratsmitglied als Präsident oder Statthalter gewählt, das dem Büro nicht angehört, so müssen die Beisitzer neu gewählt werden.	² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf des Amtsjahrs Mitglied des Ratsbüros. Wird im Verlauf der Amtsperiode ein Ratsmitglied für das Präsidium oder das Statthalteramt gewählt, das dem Ratsbüro nicht angehört, so müssen die fünf übrigen Mitglieder neu gewählt werden.
	³ Bei der Wahl in das Ratsbüro besteht kein Anspruch der Fraktionen auf eine Vertretung nach ihrer Stärke.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 17 GO

Abs. 1 und 2

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 3

Dieser Absatz dient der Klarstellung, da der Anspruch auf Fraktionsproporz vorne behandelt ist, aber diskutiert werden könnte, ob das Ratsbüro nicht auch eine ständige Kommission sei. Die Einführung des (obligatorischen) Fraktionsproporzes beim Ratsbüro wäre demgegenüber eine eingreifende materielle Änderung, welche nicht durch die Verfassung begründet ist. Die Nominierung nach Fraktionen ist zwar Usanz, aber die eigentliche Wahlfreiheit des Parlaments gewährleistet demgegenüber, dass für das Ratsbüro und somit indirekt auch für das Präsidium Ratsmitglieder portiert werden, die eine gewisse Akzeptanz geniessen.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die explizite Bestimmung, wonach es keinen Fraktionsanspruch bei der Bestellung des Ratsbüros gibt, in die GO aufzunehmen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Aufgaben des Ratsbüros</i>
<p>² Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder durch den Grossen Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.</p>	<p>§ 18. Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann.</p>
	<p>² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor, b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird, c) es weist die eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen, d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen, e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind, f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rats und seines Parlamentsdienstes vor, g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 18 GO

Die Kommission schlägt hier eine neue, zum Teil von der Praxis des Ratsbüros, zum Teil von der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung des Verfassungsrats inspirierte Aussage zu den materiellen Kompetenzen und Aufgaben des Ratsbüros vor. Die Frage, wer die Leitung und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes wählt, gehört ins Gesetz, weil sonst das allgemeine Organisationsrecht gelten würde, das die Kompetenz der Anstellung von Staatspersonal regelt.

Zu beachten ist, dass die Aufzählung der Aufgaben des Ratsbüros keine abschliessende ist („insbesondere“). Die in lit. g fehlende bzw. nicht aufgeführte Wahl des Leiters der Finanzkontrolle muss daher nicht ausdrücklich genannt werden; die entsprechende Regelung findet sich im Finanzkontrollgesetz.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Parlamentdienst	Parlamentdienst
§ 13a. Der Grosse Rat verfügt über einen verwaltungsunabhängigen Parlamentdienst. Dieser umfasst einen Dokumentationsdienst, einen Informatikdienst und einen Sekretariats- und Protokollierungsdienst.	§ 19. Der Grosse Rat verfügt über einen von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Parlamentdienst.
² Der Parlamentdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.	² Der Parlamentdienst ist dem Ratsbüro unterstellt und befolgt dessen Weisungen.
³ Der Grosse Rat hat die Kompetenz, die erforderlichen Personalstellen zu schaffen. Er legt in einem Reglement Organisation, Aufgaben, Leitung und die Unterstellung des Personals fest.	³ Der Grosse Rat schafft die erforderlichen Personalstellen. Er legt in einem Reglement Organisation, Aufgaben, Leitung und Unterstellung des Personals fest.
⁴ Das Personal des Parlamentdienstes untersteht dem kantonalen Personalgesetz vom 17. November 1999 samt den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, sofern der Grosse Rat im Reglement nichts anderes vorsieht.	⁴ Leitung und Personal des Parlamentdienstes unterstehen dem kantonalen Personalrecht, sofern der Grosse Rat im Reglement nichts anderes vorsieht. Das Ratsbüro ist zuständig für personalrechtliche Massnahmen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 19 GO

Abs. 1

Die Aufzählung der verschiedenen Ausprägungen des Parlamentdienstes im Gesetz kann nach Ansicht der Kommission unterbleiben, da der Grosse Rat gemäss Absatz 3 die erforderliche Organisationskompetenz hat.

Abs. 2

Die Kommission hält bezüglich der Umsetzung von Absatz 2 in der Praxis explizit fest, dass mit der Unterstellung des Parlamentdienstes unter das Ratsbüros die ausdrückliche Pflicht des Parlamentdienstes verbunden ist, dem Ratsbüro Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Abs. 3

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 4

Anstatt auf das Personalgesetz vom 17. November 1999 und dessen Ausführungsbestimmungen zu verweisen, wird generell auf das kantonale Personalrecht Bezug genommen, zu dem sowohl

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

das jeweilige Personalgesetz wie auch dessen Ausführungsbestimmungen gehören.

Daneben schlägt die Kommission das Beifügen eines Satz vor, der die disziplinarrechtliche Unterstellung gemäss § 24 des Personalgesetzes klärt: Im Personalgesetz wird bezüglich dieser Disziplinarbefugnis auf die Anstellungsbehörde verwiesen. Diese ist für den Parlamentsdienst nicht einheitlich geordnet, da die Leiterin oder der Leiter vom Plenum gewählt wird, das übrige Personal jedoch vom Ratsbüro. Als Disziplinarbehörde wäre der Grosse Rat als Plenum überfordert, sodass hier nun mit einer ausdrücklichen Bestimmung das Ratsbüro für zuständig erklärt werden soll.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten	5. Präsidialaufgaben
	<i>Leitung und Vertretung</i>
§ 14. Der Präsident oder in seiner Vertretung der Statthalter leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.	§ 20. Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung die Statthalterin oder der Statthalter, leitet die Verhandlungen des Rats und des Ratsbüros. Sie oder er sorgt dafür, dass die Geschäftsordnung eingehalten und der parlamentarische Anstand gewahrt wird.
	² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt den Rat als oberste Behörde des Kantons und der Stadt Basel gegenüber den anderen Behörden, der Bevölkerung und einer weiteren Öffentlichkeit.
	³ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt das Ratsbüro gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Rats und dem Parlamentsdienst.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 20 GO

In diesem Paragraphen sollen zuerst die Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen geregelt werden. Die besonderen Befugnisse und das Verfahren zur Wahrung der Ordnung im Rat folgen im nächsten Paragraphen.

Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 2

Dieser neue Absatz umschreibt die in der Praxis bedeutende Repräsentationsaufgabe des Präsidiums. Die Grenzen dieser Aufgabe ergeben sich aus der nKV bzw. der Vertretungsbefugnis des Regierungsrates (z.B. Vertretung gegenüber Bundesbehörden, im Dreiland etc.).

Abs. 3:

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Ratsbüros ist das Präsidium vorgesetzte Stelle des Parlamentsdienstes und Anlaufstelle für die einzelnen Mitglieder des Rates.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Wahrung der Ordnung</i>
² Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Wer zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden muss, dem ist gleichzeitig das Wort zu entziehen	§ 21. Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Dieses entzieht Votierenden, die in der gleichen Sitzung zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, gleichzeitig das Wort.
³ Der Präsident kann Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auffordern, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann es vom Plenum für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden. ⁴ Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, ist der Präsident befugt, sie abführen zu lassen.	² Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Sitzung. Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.
⁵ Im Falle der Ruhestörung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.	³ Im Falle der Ruhestörung ist das Präsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertragen.
⁶ Der Präsident kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.	⁴ Das Präsidium kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 21 GO

Inhaltlich entspricht dieser Paragraph aGO § 14 Abs. 2 - 6. Die neutrale Bezeichnung "Präsidium" wird hier deshalb gebraucht, weil es hier nicht darauf ankommt, ob die Präsidentin/der Präsident oder die Statthalterin/der Statthalter gerade das Zepter führt: Es ist die jeweils vorsitzende Person, die diese Ordnungsfunktionen wahrzunehmen hat.

Mit der Verwendung der indikativen Form soll nach Meinung der Kommission zum Ausdruck kommen, dass die aufgeführten Massnahmen vom Präsidium auch tatsächlich anzuwenden sind. Das Durchsetzen der Ordnung ist nicht nur eine Befugnis, sondern eine Amtspflicht des Präsidiums. Wenn zum Beispiel der Ausschluss vom Plenum beschlossen ist und die Ruhestörerin oder der Ruhestörer den Saal immer noch nicht verlassen hat, muss sie oder er abgeführt werden, sonst macht sich der Rat verächtlich und die Präsidentin oder der Präsident verspielt ihre oder seine Autorität.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE	II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE
	1. Allgemeines
	<i>Vorberatung</i>
	§ 22. Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund:
	a) eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates;
	b) des Berichts einer Grossratskommission oder des Ratsbüros.
	² Keiner Vorberatung bedürfen verfahrenslleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 22 GO

Der neue Paragraph entspricht inhaltlich § 92 nKV und wurde bereits jetzt in der Praxis materiell so gehandhabt. Für die Kommission ist es gerechtfertigt, die Bestimmung der Verfassung über die Vorberatung hier aufzunehmen, da sich erfahrungsgemäss im Grossen Rat immer wieder Unklarheiten über die Tragweite des Vorberatungsprinzips ergeben haben, wobei dann zur Klärung jeweils besonders auf die Verfassung hingewiesen werden musste. Da auch alle anderen Bestimmungen der Verfassung, die auf die Geschäftsordnung einen direkten Einfluss haben, dort aufgeführt werden, soll auch dieses zentrale Prinzip in die Geschäftsordnung ausdrücklich Aufnahme finden.

Abs. 1

Da gemäss der Terminologie dieser Geschäftsordnung das Ratsbüro nicht bei den Kommissionen figuriert, wird hier klargestellt, dass der Antrag zu einem Gesetz oder zu einem Grossratsbeschluss auch vom Ratsbüro vorberaten werden kann; denn im Sinne von § 92 nKV gilt es ebenfalls als Kommission. Klarzustellen ist, dass bei der Anwendung von § 22 Abs. 1 die Voraussetzungen von lit. a und b sowohl alternativ als auch kumulativ erfüllt sein können.

Abs. 2

Der Vollständigkeit bzw. der Klarheit sei hier erwähnt, dass die Resolution, da sie keinen Beschluss darstellt, keiner Vorberatung bedarf und von daher auch nicht unter den Ausnahmen aufgeführt wird.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Beschlussfähigkeit; Namensaufruf Kantonsverfassung § 35 Gesetz Begnadigung und Strafvollzug § 2	Beschlussfähigkeit, Namensaufruf
§ 16. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.	§ 23. Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 60 Mitgliedern.
² Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident jederzeit einen Namensaufruf anordnen.	² Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann das Präsidium jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 23 GO

Abs. 1

Gemäss § 98 nKV ist der Rat bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Da der Rat infolge von Vakanzen vorübergehend auch weniger als 100 Mitglieder haben kann, kann auch das Quorum unter 50 fallen. Demgegenüber ist gemäss der jetzigen aGO die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich. Mit der neuen Regelung und aufgrund der neuen Zusammensetzung des Grossen Rates nach § 80 nKV ist nach dem Vorschlag der Kommission ein Quorum erforderlich. Das Anwesenheitsquorum für Begnadigungen würde bei gleichem Verhältnis wie bisher exakt 61,5 betragen. Die Kommission schlägt die gerundete Zahl 60 vor, um Begnadigungen nicht unnötig zu erschweren.

Abs. 2

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Tagesordnung	<i>Tagesordnung</i>
§ 17. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.	§ 24. Zu Beginn der Sitzung wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.
² Die Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 24 GO

Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 2

Der bisherige Abs. 2, wonach Interpellationen auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages zu traktandieren waren, fällt als zwingende Vorschrift weg und gehört nach Ansicht der Kommission nicht mehr auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe (vgl. § 38 Abs. 2 AB).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Rückzug von Vorlagen	<i>Rückzug von Vorlagen</i>
§ 18. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.	§ 25. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 25 GO

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Rückständebericht	<i>Rückständebericht</i>
§ 19. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus, abgeschlossen auf das Ende eines Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.	§ 26. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat alle zwei Jahre, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 26 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Teilnahme des Regierungsrates</i>
	§ 27. Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten die Geschäfte ihrer Departemente im Grossen Rat. Sie nehmen nach Möglichkeit auch an den übrigen Verhandlungen des Rates teil.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 27 GO

Die Kommission ist der Meinung, dass eine vermehrte Präsenz des Regierungsrates an den Sitzungen des Grossen Rates wünschbar wäre.

Diese Sollvorschrift soll denn auch als Einladung an den Regierungsrat verstanden werden und als Ausdruck dafür, wie wichtig die Präsenz des Regierungsrates an den Sitzungen des Grossen Rates gewertet wird. (Nähere Ausführungen dazu vgl. vorne, Teil B.IV.2).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	2. Abstimmungen
Abstimmungen; Wiedererwägungen	<i>Abstimmungsverfahren; Wiedererwägungen</i>
§ 23. Vor einer Abstimmung gibt der Präsident die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.	§ 28. Vor einer Abstimmung gibt das Präsidium die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.
² Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.	² Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.
³ Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.	³ Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.
⁴ Der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.	⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat sie oder er das Recht, den Stichentscheid zu begründen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 28 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Mehr; Dringlichkeitserklärung	Mehr; Aufhebung der Immunität; Dringlichkeitserklärung; Überschreitung der Budgetvorgabe
§ 24. Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.	§ 29. Sofern Verfassung und Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
² Zum Ausschluss des Referendums gemäss § 29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.	² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung erfolgt mit Namensaufruf. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
	³ Die Überschreitung der Vorgabe gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 29 GO

Abs. 1

Redaktionelle Anpassung: Der Begriff "absolutes Mehr" gehört offensichtlich in den Zusammenhang von Wahlen und bedeutet dort ein besonderes Quorum, nämlich mindestens eine Stimme über der Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen, wozu, je nach gesetzlicher Regelung, die leeren Stimmen gehören können, wohingegen bei einer Abstimmung "einfach" darauf abgestellt wird, ob die Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen überwiegen, ausser wenn besondere Vorschriften es anders ordnen.

Abs. 2

Das Dringlichkeitsrecht der neuen Verfassung (§ 84 nKV) ist grundlegend umgestaltet worden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen dazu vorne unter B., IV.); für einen entsprechenden Beschluss ist zwingend das strenge Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt, womit sich Enthaltungen wie Nein-Stimmen auswirken. Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität gemäss § 79 Abs. 2 nKV.

Die Kommission ist der Meinung, dass diese besondere Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur in den von der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen soll. Aus Praktikabilitätsgründen muss diese Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Abs. 3

Gemäss der vom Grossen Rat im Dezember 2005 auf Antrag der Finanzkommission beschlossenen Schuldenbremse bedarf die im revidierten § 4 der Finanzhaushaltsordnung geregelte Überschreitung der Budgetvorgabe des Quorums von zwei Dritteln der Stimmen.

Bei diesem Zwei-Drittel-Quorum sind – wie von der Kommission im Grundsatz entschieden - nun die Enthaltungen nicht mitzuzählen, sondern einfach die zustimmenden Stimmen den ablehnenden gegenüberzustellen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Namentliche Abstimmung	<i>Namentliche Abstimmung</i>
§ 25. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.	§ 30. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 30 GO

Die Kommission schlägt vor, trotz Verkleinerung des Rates das Quorum für die namentliche Abstimmung bei zehn Mitgliedern zu belassen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	3. Wahlen
Wahlen	<i>Wahlverfahren</i>
§ 26. Soweit die Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie geheim. Vor der Wahl werden die Namen der kandidierenden Personen bekanntgegeben; eine Diskussion findet nicht statt.	§ 31. Wahlen, die nicht dem Ratsbüro übertragen sind, erfolgen geheim. Vor der Wahl werden die Namen der kandidierenden Personen bekannt gegeben; eine Diskussion findet nicht statt.
² Der Präsident ist bei Wahlen stimmberechtigt.	² Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Wahlen stimmberechtigt.
³ Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.	³ Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 31 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Wahlgänge; absolutes und relatives Mehr	Wahlgänge; Quoren
§ 27. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.	§ 32. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind die Wahlzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden.
² Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet vom dritten Wahlgang an das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen wird.	² Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet vom dritten Wahlgang an das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los; es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen.
Einzelwahl § 28. Bei Einzelwahlen errechnet sich das absolute Mehr aus der Zahl der Stimmzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden. Ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 32 GO

Abs. 1

Die Präzisierung, wie das absolute Mehr zu berechnen ist und welche Stimmen als gültig zu betrachten sind, soll in die vorliegende, allgemeine Bestimmung aufgenommen werden. Bis jetzt enthielten die §§ 28 und 29 aGO einen entsprechenden Hinweis.

Nach Abs. 1 gelten leere Zettel also als gültige Stimmen und werden damit beim Quorum mitgezählt. Es ist der Kommission wichtig ausdrücklich festzuhalten, dass § 32 nicht nur die geheimen, sondern auch die offenen Wahlen regelt. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des absoluten Mehr auch bei der offenen Wahl, wo der Wahlvorschlag entweder angenommen oder verworfen wird, die leeren Stimmen, d.h. die Enthaltungen mitzuzählen sind.

Abs. 2

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Listenwahl	<i>Listenwahl</i>
§ 29. Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr errechnet sich in diesem Falle aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden.	§ 33. Wahlen für mehrere Sitze in demselben Organ erfolgen auf einem gemeinsamen Wahlzettel.
² Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt.	² Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Wahlzettel enthalten, wird er nur ein Mal gezählt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 33 GO

Abs. 1

Der zweite Satz des alten § 29 Abs. 1 kann wegfallen, da diese Regel nun im neuen § 31 Abs. 1 für alle Wahlen gemeinsam enthalten ist. Im Übrigen wurde Abs. 1 redaktionell angepasst.

Abs. 2

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Vorbehalt abweichender Bestimmungen	<i>Vorbehalt abweichender Bestimmungen</i>
§ 30. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, welche Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.	§ 34. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, die Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 34 GO

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	4. Besondere Geschäfte
	<i>Politikplan</i>
	§ 35. Der Politikplan des folgenden Jahres ist spätestens auf den 1. Oktober den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen zuzustellen.
	² Er wird in der Regel vor dem Budget behandelt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 35 GO

Die Kommission hat entschieden, unter den besonderen Geschäften neu den Politikplan separat, mit einer eigenen Bestimmung aufzuführen, um dessen Bedeutung und die zeitlichen Vorgaben klar festzulegen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Budget Kantonsverfassung § 29 Kantonsverfassung § 40	Budget
§ 20. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.	§ 36. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.
² Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, welche zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.	² Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, die zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 36 GO

Inhaltlich unverändert. Grundlage ist § 88 Abs. 1 lit. b nKV.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Staatsrechnung Kantonsverfassung § 40	Staatsrechnung und Verwaltungsbericht
§ 21. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.	§ 37. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.
Verwaltungsbericht Kantonsverfassung § 47	
§ 22. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.	² Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes und der Ombudsstelle für das verflossene Jahr müssen überdies spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 37 GO

Die bisherigen § 21 und 22 aGO werden hier in zwei Absätzen im selben Paragraphen abgehandelt, weil im bisherigen § 21 sowohl von der Staatsrechnung wie vom Verwaltungsbericht die Rede war.

Nach der neuen Praxis ist die Behandlung von Staatsrechnung und Verwaltungsbericht nicht mehr abschliessend zwischen Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission aufgeteilt, sondern die Behandlung in den beiden Kommissionen steht wegen der Mitberichte der Sachkommissionen in einem sachlichen Zusammenhang.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Staatsverträge</i>
	§ 38. Der Regierungsrat unterrichtet das Ratsbüro, wenn Verhandlungen über wichtige der Genehmigung des Grossen Rates unterliegende Staatsverträge bevorstehen.
	² Das Ratsbüro stellt dem Grossen Rat beförderlich Antrag, welche Kommission den Regierungsrat bei der Vorbereitung begleiten soll oder dass auf eine Begleitung der Vertragsverhandlungen von Seiten des Grossen Rates zu verzichten sei.
	³ Der Grosse Rat trifft seinen Entscheid ohne Verzug.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 38 GO

Da sich das Recht des Grossen Rates auf Begleitung und Beratung nicht verzögernd auf die Vertragsverhandlungen auswirken soll, schlägt die Kommission mit der vorliegenden Bestimmung einen straffen Verfahrensraster vor (näheres dazu vorne unter B. IV. 3.).

Die detaillierte Umsetzung des vorliegenden Paragraphen soll dabei der Praxis überlassen werden; sollte sich daraus aufgrund der gesammelten Erfahrungen ein Regelungsbedarf ergeben, so soll dieser in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Initiativen Kantonsverfassung § 28 Kantonsverfassung § 38	<i>Initiativen</i>
§ 31. Initiativen sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 zu behandeln.	§ 39. Initiativen sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum zu behandeln.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 39 GO

Die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung sind §§ 47-50. Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 muss den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung angepasst werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Erlassdaten wegzulassen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Petition	Petitionen
§ 32. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.	§ 40. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.
² Wenn sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft bezieht, obliegt die Vorberaterung der mit seiner Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebaren der Verwaltung betrifft, der Prüfungs- oder der Finanzkommission. In diesen Fällen entscheidet das Büro über die Zuweisung.	² Bezieht sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft, obliegt die Vorberaterung der mit dessen Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebaren der Verwaltung betrifft, der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission. Das Ratsbüro entscheidet über die Zuweisung.
³ Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.	
⁴ Petitionen mit Begehren, für welche der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petenten davon Kenntnis.	
⁵ Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt die Petitionskommission selbst. Von diesen Fällen gibt sie dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.	³ Die zuständige Kommission übermittelt den Petentinnen und Petenten in der Regel innert achtzehn Monaten aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates eine Beantwortung ihrer Petition. Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt die Petitionskommission mit einer knappen Antwort selbst. Von diesen Fällen gibt sie dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 40 GO

Abs. 1 und 2

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 3

Gemäss § 11 Abs. 2 lit. b nKV hat die Petentschaft neu Anspruch auf eine Beantwortung innert einer angemessenen Frist. Dies wird nun neu im letzten Absatz des Paragraphen berücksichtigt. Für weitere Erläuterungen vgl. vorne unter, Teil B.IV.4.

Die Kommission sieht für die vorliegende Totalrevision vor, die bisherigen Absätze 3 und 4 von §32 aGO neu in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Abs. 5

Die Kommission sieht für die Beantwortungsfrist eine Dauer von 18 Monaten vor. Diese Frist soll dabei konsolidiert betrachtet werden, also inklusive einer allfälligen Antwort des Regierungsrates.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Begnadigungsgesuche	<i>Begnadigungsgesuche</i>
§ 33. Begnadigungsgesuche werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.	§ 41. Begnadigungsgesuche werden nach den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 41 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
III. INSTRUMENTARIUM	III. INSTRUMENTARIUM
Motion	1. Motion
	<i>Inhalt und Eintretensbeschluss</i>
§ 33a. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.	§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
	² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
	³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 42 GO

Der bisherige § 33 aGO wird hier in zwei etwas überschaubarere Paragraphen aufgeteilt.

Abs. 1

Die Kommission hat nach intensiver Grundsatzdiskussion über die Aufgaben und Funktionen der ständigen Kommissionen und vor allem auch des Ratsbüros entschieden, im Rahmen der Neuregelung beide als Antragsberechtigte einer Motion aufzunehmen (nähere Erläuterungen dazu vorne unter B.IV.5.).

Abs. 2

Das bereits geltende und neu in einem separaten Absatz geltenden Prinzip ist neu in § 93 nKV enthalten. Danach darf eine Motion keinen Gegenstand betreffen, der in die ausschliessliche Kompetenz des Regierungsrates fällt. Wo dies nicht zutrifft, kann die Regierung nur verpflichtet werden, den Auftrag zu prüfen und dazu dem Grossen Rat zu berichten (Anzug).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	Weiteres Verfahren
² Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.	§ 43. Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.
³ Enthält die überwiesene Motion eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.	² Enthält die überwiesene Motion eine Frist, so kann diese aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrates mit Beschluss des Grossen Rates erstreckt werden.
⁴ Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert vier Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.	³ Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er gibt innert vier Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird.
⁵ Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob allenfalls die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob die Motion abzuschreiben sei.	⁴ Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob sie abzuschreiben sei.
⁶ Eine Motion gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.	⁵ Die Motion ist erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 43 GO

In § 43 ist die für das Verfahren wesentliche Bestimmung über die erste Stellungnahme der Regierung aus den bisherigen Ausführungsbestimmungen § 27 a Abs. 3 übernommen.

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Abs. 5

Mit dem vorliegenden Entwurf hält die Kommission an der bisherigen Regelung fest, wonach die Motion mit dem Eintretensentscheid nicht gleichzeitig abgeschrieben ist; dies bedeutet, dass es eines separaten Beschlusses bedarf.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Anzug Kantonsverfassung § 38	2. Anzug
	<i>Inhalt</i>
§ 35. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung sowie zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.	§ 44. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 44 GO

Analog zu § 42 bezüglich der Motion bzw. den Erläuterungen vorne unter B.IV.5, hat die Kommission den Kreis der Berechtigten um das Ratsbüro sowie die ständigen Kommissionen erweitert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	Verfahren
<p>² Beschliesst der Grosse Rat, darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.</p>	<p>§ 45. Beschliesst der Grosse Rat, auf einen Anzug einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Ratsbüro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von zwei Jahren vorzulegen ist, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.</p>
<p>³ Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.</p>	<p>² Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 45 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Planungsanzug	3. Planungsanzug
	<i>Inhalt und Eintretensbeschluss</i>
§ 33c. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.	§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder, des Ratsbüros oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.
² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss Abs. 6 überwiesen werden soll.	² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss § 48 überwiesen werden soll.
Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.	³ Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 46 GO

Analog zu § 42 bezüglich der Motion bzw. den Erläuterungen vorne unter B.IV.5, hat die Kommission den Kreis der Berechtigten um das Ratsbüro sowie die ständigen Kommissionen erweitert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	Weiteres Verfahren
³ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.	§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.
⁴ Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.	² Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat gibt innert zwei Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird.
⁵ Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsantrag abschreiben oder stehen lassen will.	³ Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsantrag abschreiben oder stehen lassen will.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 47 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Termin für die Beschlussfassung</i>
<p>⁶ Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie zeitgerecht behandelt werden können.</p>	<p>§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 48 GO

Inhaltlich entspricht die vorliegende Bestimmung § 33c Abs. 6 aGO, wobei die Kommission eine Klarstellung dahingehend vorgenommen hat, dass die Politikplansitzung vor der Budgetsitzung zu erfolgen hat.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Budgetpostulat	4. Budgetpostulat
	<i>Inhalt und Verfahren</i>
§ 37. Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget bezwecken, sind dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulates schriftlich einzureichen.	§ 49. Mit einem Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat Antrag auf eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget stellen. Das Budgetpostulat ist dem Präsidium bis zum Schluss der Budgetsitzung schriftlich einzureichen.
² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.	² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.
³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es spätestens im April im Plenum des Grossen Rates behandelt werden kann.	³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat so rechtzeitig zu berichten, dass es spätestens im April im Rat behandelt werden kann.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 49 GO

Analog zu § 42 bezüglich der Motion bzw. den Erläuterungen vorne unter B.IV.5, hat die Kommission den Kreis der Berechtigten um das Ratsbüro sowie die ständigen Kommissionen erweitert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	5. Vorgezogenes Budgetpostulat
Vorgezogenes Budgetpostulat	<i>Inhalt und Eintreten</i>
§ 37a. Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.	§ 50. Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.
² Vorgezogene Budgetpostulate, welche das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.	² Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.
³ Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.	³ Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 50 GO

Abgesehen davon, dass analog zur Motion (vgl. auch Kommentare vorne unter B.IV.5) neu auch das Ratsbüro und die ständigen Kommissionen ein Vorgezogenes Budgetpostulat beantragen können sollen, wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Der Begriff „Vorgezogenes Budgetpostulat“ soll jedoch nach der Meinung der Kommission künftig als eigenständige Bezeichnung behandelt und deshalb immer gross geschrieben werden.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Behandlung bei der Verabschiedung des Budgets</i>
<p>⁴ Sofern der Regierungsrat das Postulat im Budget nicht erfüllt, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets auf Grundlage des Berichts des Regierungsrates, ob und wie weit das vorgezogene Budgetpostulat ins Budget übernommen wird.</p>	<p>§ 51. Sofern der Regierungsrat ein ihm überwiesenes Vorgezogenes Budgetpostulat nicht erfüllt, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets aufgrund des Berichts des Regierungsrates, ob und wie weit das Vorgezogene Budgetpostulat ins Budget übernommen wird.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 51 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	6. Kantonale Mitwirkungsrechte im Bund
Standesinitiative Bundesverfassung Art. 93 Kantonsverfassung § 39 lit. a	<i>Standesinitiative</i>
§ 38. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.	§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 52 GO

Die beiden dem Grossen Rat vorbehaltenen Mitwirkungsrechte im Bund werden hier unter einem gemeinsamen Untertitel (Kantonale Mitwirkungsrechte im Bund) behandelt.

Nach intensiver und kontroverser Diskussion hat die Kommission entschieden, im Sinne der Einheitlichkeit analog zur Motion (vgl. auch die Erläuterungen vorne unter B.IV.5), den Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative auch dem Ratsbüro und den ständigen Kommissionen zu ermöglichen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Standesreferendum Bundesverfassung Art. 141 Abs. 1 Kantonsverfassung § 39 lit. a	Standesreferendum
§ 38a. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.	§ 53. Jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.
² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, bei der Kanzlei des Grossen Rates einzureichen. Er ist von der Kanzlei unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.	² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.
³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.	³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 53 GO

Abs. 1

Das Ratsbüro und die ständigen Kommissionen sollen neu analog der Motion (vgl. auch die Erläuterungen vorne unter B.IV.5) legitimiert sein, Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums zu stellen. Dieser Entscheid wurde nach kontroverser Diskussion basierend auf den Argumenten der Einheitlichkeit sowie (bezüglich Ratsbüro) aufgrund der Tatsache, dass wegen der kurzen Fristen beim Standesreferendum ein rasches Handeln verlangt ist, gefällt.

Abs. 3

Diese Bestimmung hält fest, dass die Ergreifung des Standesreferendums keiner Vorberatung in einer Kommission oder in der Regierung bedarf; was in § 92 Abs. 2 nKV sowie § 22 Abs. 2 GO ausdrücklich klargestellt ist.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	7. Resolution und parlamentarische Erklärung
Resolution	<i>Resolution</i>
§ 39. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.	§ 54. Jedes Mitglied, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 54 GO

Analog zu § 42 bezüglich der Motion bzw. den Erläuterungen vorne unter B.IV.5, hat die Kommission den Kreis der Berechtigten um das Ratsbüro sowie die ständigen Kommissionen erweitert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Parlamentarische Erklärung	<i>Parlamentarische Erklärung</i>
§ 33b. Die Fraktionen oder die Kommissionen können dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.	§ 55. Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 55 GO

In der Kommission wurde die eigentliche Funktion der parlamentarischen Erklärung reich debattiert. Danach ist sie ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Parlaments gegenüber dem Regierungsrat, welches in gewissen anderen Kantonen häufig genutzt wird. Mit der parlamentarischen Erklärung kann der Grosse Rat dem Regierungsrat bereits in einer frühen Phase seine Meinung signalisieren oder über einen Beschluss hinaus seiner Meinung Ausdruck verleihen. Ein weiterer Anwendungsbereich liegt dort, wo ein Thema im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Regierungsrates liegt.

Die Bestimmung wurde redaktionell insofern klargestellt, als der Plural aus § 33b aGO ("die Fraktionen oder die Kommissionen ...") geändert wurde, da der Antrag nicht von sämtlichen Fraktionen oder sämtlichen Kommissionen gestellt werden muss. Inhaltlich soll die Parlamentarische Erklärung hingegen nach dem Willen der Kommission unverändert bleiben.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	8. Anfragen und persönliche Erklärung
Interpellation	<i>Interpellation</i>
§ 34. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.	§ 56. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, die die Interessen des Kantons berühren.
² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.	² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.
³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.	³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 56 GO

Das Instrument der Interpellation war Gegenstand weit reichender Diskussionen. Die von der Kommission besprochenen und verworfenen Reformen sind vorne im Teil B.VI.3 des vorliegenden Kommissionsberichts dargestellt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Interpellation und deren bisheriges Verfahren grundsätzlich nicht geändert werden soll, da sie in der heutigen Form ein wichtiges Instrument des Grossen Rates darstellt, welches die vielfältigen und kontroversen Standpunkte innerhalb eines Parlaments zum Ausdruck bringt und einen Hinweis auf die Stimmung im Parlament gibt.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Kleine Anfrage	<i>Schriftliche Anfrage</i>
§ 36. In der Form einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.	§ 57. In der Form einer Schriftlichen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von drei Monaten zu beantworten.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 57 GO

Die Kommission schlägt vor, die Kleine Anfrage aufzuwerten (zur Diskussion vgl. vorne unter B.IV.6): Die kleine Anfrage soll in ein rein schriftliches, gestrafftes Verfahren umgewandelt und deshalb neu auch in „Schriftliche Anfrage“ umbenannt werden. Für die Beantwortung durch den Regierungsrat wird eine verkürzte Frist von drei Monaten vorgeschlagen. Zudem soll das anfragende Ratsmitglied die Möglichkeit haben, eine kurze Replik im Protokoll zu veröffentlichen (vgl. §§ 7 Abs. 1 lit. d und 40 AB).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Persönliche Erklärung	<i>Persönliche Erklärung</i>
§ 15. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hierzu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.	§ 58. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hierzu ist ihm nach der Schlussabstimmung oder dem anderweitigen Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 58 GO

Präzisierender Hinweis, dass die persönliche Erklärung in denjenigen Fällen, wo es eine Schlussabstimmung gibt, erst nach derselben abzugeben ist. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die persönliche Erklärung in jedem Fall nach der Schlussabstimmung bzw. der Debatte zu erfolgen hat.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
IV. KOMMISSIONEN	IV. KOMMISSIONEN
	1. Allgemeine Bestimmungen
Aufgaben der Kommissionen	<i>Aufgaben der Kommissionen</i>
§ 45. Die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission erfolgt auf Antrag des Büros bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte.	§ 59. Die Geschäfte werden den Kommissionen auf Antrag des Ratsbüros bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zugewiesen.
² Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.	² Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 59 GO

Die Bestimmungen in § 45 Abs. 3-5 aGO sind hinten im Entwurf in § 66 aufgenommen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Vertraulichkeit und Geheimhaltung	Vertraulichkeit
§ 53. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.	§ 60. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.
² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Büro des Grossen Rates beschlossen werden.	² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.
³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.	³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.
⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.	⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 60 GO

Allgemeine Erläuterungen zu den §§ 60 bis 62

§ 75 Abs. 2 der neuen Verfassung sieht zwar vor, dass das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Für die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und für die Geheimhaltung in den hier geregelten Fällen besteht aber ein überwiegendes öffentliches Interesse, da die Lösung kontroverser politischer Fragen, wie sie in den Kommissionen zu beraten sind, nur möglich ist, wenn in den Kommissionen offen diskutiert werden kann, ohne dass dies die gleiche Öffentlichkeit geniesst wie die Debatten im Grossen Rat. Eine Änderung der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsbestimmungen der Geschäftsordnung ist somit nach neuem Verfassungsrecht nicht zwingend.

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Die Kommission hat nach einer grundsätzlichen Diskussion über die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung beschlossen, die bisherigen Bestimmungen unverändert zu übernehmen. Wie bisher haben die Kommissionen die Möglichkeit, Geheimhaltung zu beschliessen.

§60

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen (vgl. oben). Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Vertraulichkeit hin, nämlich dass Interna aus den Kommissions-Sitzungen nicht weitergegeben, d.h. nicht proaktiv öffentlich gemacht werden dürfen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Geheimhaltung</i>
<p>§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>§ 61. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.</p>
<p>² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.</p>	<p>² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 61 GO

Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen. Bezüglich allgemeiner Bemerkungen vgl. Bemerkungen zu der vorangehenden Bestimmung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung</i>
<p>§ 55. Bei Verletzung der Vertraulichkeit nach § 53 und der Geheimhaltung nach § 54 sorgt das Büro des Grossen Rates für die Abklärung des Sachverhaltes. Es kann diese Aufgabe selber übernehmen oder eine geeignete bestehende Grossratskommission, insbesondere die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, damit betrauen. Der Präsident des Grossen Rates hat dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Er kann zudem Anträge stellen.</p>	<p>§ 62. Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung sorgt das Ratsbüro für die Abklärung des Sachverhaltes. Es kann diese Aufgabe selber übernehmen oder eine geeignete bestehende Grossratskommission, insbesondere die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, damit betrauen. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates hat dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Sie oder er kann zudem Anträge stellen.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 62 GO

Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Wenn ein Geheimhaltungsbeschluss der Kommission verletzt wird, dann liegt eine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach StGB vor. Bei Verletzung der Vertraulichkeit droht ein Verweis durch das Ratsprädisium mit offizieller Mitteilung an den Grossen Rat.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Amtsdauer	<i>Amtsdauer</i>
	§ 63. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Grossratssitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.
§ 56. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.	² Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 63 GO

Abs. 1 ist der aGO entnommen (§ 40d aGO) und wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt. § 56 aGO enthielt diese Bestimmung für die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen. Für die Verwaltungskommissionen gilt eine leicht abweichende Regelung: Sie wechseln gleichzeitig mit den vom Regierungsrat gewählten Kommissionen (vgl. § 83).

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Stellvertretung	<i>Stellvertretung</i>
§ 56a. Falls ein Mitglied einer Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.	§ 64. Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.
² Dauert die Stellvertretung länger als 6 Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.	² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 64 GO

§ 56 a aGO formulierte die Stellvertretung schlechthin für alle Kommissionen. Sie kann aber für die Verwaltungskommissionen, für die kein Fraktionsanspruch besteht, nicht gelten, sondern nur für diejenigen Kommissionen, bei denen ein Anspruch auf Vertretung der Stärke der Fraktionen besteht. Die Bestimmung gilt deswegen auch nicht für das Ratsbüro.

In der Kommission wurde diskutiert, ob es einer allgemeinen Stellvertretungsregelung bedarf, welche nicht nur von Fristen abhängt. Die Kommission hat entschieden, für die vorliegende Totalrevision die Stellvertretungsregelung unverändert zu lassen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Ständige Kommissionen	2. Ständige Kommissionen
	<i>Bestand</i>
§ 40. Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.	§ 65. Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 65 GO

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Aufgaben der ständigen Kommissionen</i>
³ Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.	§ 66. Die ständigen Kommission begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Die Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.
⁴ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.	² In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.
⁵ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.	³ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu §66 GO

Die Kommission hat entschieden, die Abs. 3-5 von § 45 aGO unverändert zu übernehmen und auf eine Wiedergabe der Liste sämtlicher Instrumente, die den ständigen Kommissionen nach dem vorliegenden Entwurf neu zustehen, zu verzichten.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Oberaufsichtskommissionen	a) Oberaufsichtskommissionen
	<i>Bestand und Zusammensetzung</i>
§ 40a. Oberaufsichtskommissionen sind: 1. Finanzkommission mit 11 Mitgliedern. 2. Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern.	§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind: a) die Finanzkommission mit elf Mitgliedern. b) die Geschäftsprüfungskommission mit elf Mitgliedern.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 67 GO

Die Kommission hat nach Rücksprache mit den Fraktionen entschieden, dass die beiden Oberaufsichtskommissionen weiterhin aus je elf Mitgliedern bestehen soll, da bei den Oberaufsichtskommissionen eine gewisse Ausgewogenheit an Know-how und Vernetzung etc. sehr wichtig ist.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Finanzkommission	Finanzkommission
§ 48. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den in Abs. 1 aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen gemäss § 45a lit. b nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.	§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.
² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.	² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.
³ Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.	³ Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.
⁴ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.	⁴ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates.
⁵ Sie stellt jeweils Antrag.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 68 GO

Die Absätze 1 bis und mit 4 wurden – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – unverändert übernommen; dabei wurde in Abs. 4 der Verweis auf das Gesetz betreffend

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausgaben- und Vollzugskompetenzen vom 29. Juni 1978, welcher längst überholt ist, vollständig weggelassen. Die materielle Zuständigkeit zur Zustimmung zu dringlichen Ausgabenbeschlüssen genügt.

Absatz 5 wurde ersatzlos, weil überflüssig, gestrichen, da es letztlich zu den wesentlichen Aufgaben aller Kommissionen gehört, Anträge zu stellen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Geschäftsprüfungskommission	<i>Geschäftsprüfungskommission</i>
§ 47. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.	§ 69. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.
² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.	² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.
³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.	³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.
⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Akteneinsicht, wenn nicht erhebliche private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.
⁵ Zu ihren Aufgaben gehören [sic] auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.	⁵ Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehört auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 69 GO

Abs. 1

Die Kommission hat entschieden, den in Abs. 1 der aGO enthaltene Ausdruck „seiner verfassungsmässigen Obliegenheit“ wegzulassen, da sich die Einschränkung der Aufsicht bereits aus dem Begriff „Oberaufsicht“ ergibt. Es ist jedoch eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Geschäftsprüfungskommission in ihrer Tätigkeit innerhalb ihrer verfassungsmässigen Obliegenheit des Grossen Rates in der Oberaufsicht zu bewegen hat.

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Abs. 2

Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen, weil es der Kommission im Sinne der Verfahrenskorrektheit wichtig ist, dass es für eine Untersuchung durch die GPK eines konkreten Beschlusses bedarf.

Absatz 2 wurde mit Blick auf das normale Öffentlichkeitsprinzip von § 75 nKV insofern angepasst, als dass nun das Gefälle vom Akteneinsichtsrecht der GPK gegenüber demjenigen der allgemeinen Öffentlichkeit klar dargestellt wird. Danach kommt der GPK eine gesteigerte Befugnis zu, in interne Angelegenheiten der Verwaltung Einsicht zu nehmen.

Abs. 3 und 4

Unverändert.

Abs. 5

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Sachkommissionen	b) Sachkommissionen
	<i>Bestand und Zusammensetzung</i>
<p>§ 40c. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragsstellung zugewiesen werden.</p> <p>² Er kann weitere ständige Kommissionen bilden.</p>	<p>§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je elf Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 70 GO

Abs. 1

Die Kommission hat nach Rücksprache mit den Fraktionen entschieden, dass sich die Reduktion des Grossen Rates auch auf die Kommissionsgrösse proportional auswirken soll, weil die Belastung der einzelnen Mitglieder des Grossen Rates sonst zu gross wäre. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Grösse der Sachkommissionen derjenigen der Obergerichtskommissionen anzugleichen und auf elf Mitglieder festzulegen (vgl. vorne, B.IV.7.).

Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 von § 40 c aGO ("Er kann weitere ständige Kommissionen bilden") ist redundant und kann weggelassen werden.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Kompetenzen der Sachkommissionen	<i>Aufgaben der Sachkommissionen</i>
<p>§ 45a Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften.</p> <p>b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich.</p> <p>c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.</p> <p>d) weitere Aufgaben gemäss § 45 Abs. 5.</p>	<p>§ 71. Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften,</p> <p>b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich,</p> <p>c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 71 GO

Lit. d von § 45a ist weggelassen, da sich diese Bestimmung bereits bei den für alle ständigen Kommissionen geltenden Bestimmungen findet und bei den Oberaufsichtskommissionen auch nicht besonders wiederholt wird.

Daneben wurde die Bestimmung des aGO nur redaktionell angepasst. Bezüglich der Auslegung weist die Kommission daraufhin, dass diese auch die Koordination mit anderen (landrätlichen oder anderen) Kommissionen erlaubt, sei es aufgrund der offenen Formulierungen „insbesondere“, oder unter Subsumierung dieser Funktion unter lit. c.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben	c) Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben:
	<i>Bestand und Zusammensetzung</i>
§ 40b. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind: 1. Wahlprüfungskommission; 2. Petitionskommission; 3. Begnadigungskommission; 4. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft; 5. Wahlvorbereitungskommission.	§ 72. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind: a) Petitionskommission; b) Begnadigungskommission; c) Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft; d) Wahlvorbereitungskommission.
² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je 9 Mitglieder.	² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je neun Mitglieder.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 72 GO

Abs. 1

Der Raschlag Nr. 05.0699.01 zur Anpassung der Gesetzgebung an die neue Kantonsverfassung sieht u.a. vor, dass gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden die Stimmberechtigten neu wegen Verletzung des Stimmrechts Beschwerde beim Appellationsgericht erheben können. Dafür entfällt die Beschwerde an den Grossen Rat, die bisher von der Wahlprüfungskommission (WPKo) vorbereitet wurde. Die Kommission hat deshalb (nach Rücksprache mit dem Präsidenten der WPKo und im Einvernehmen mit dem Regierungsrat) entschieden, in der vorliegenden GO auf die WPKo des Grossen Rates, welche bisher die Beschwerdeentscheide des Grossen Rates vorbereitet hat, zu verzichten. Die weitere gemäss Art. 46 aGO vorgesehene Aufgabe dieser Kommission, die Validierung der Wahlen, soll inskünftig durch das Ratsbüro vorgenommen werden. Die Mitglieder der WPKo haben usanzmässig bei Abstimmungen die drei Wahllokale besucht. Diese Funktion könnte nach Meinung der Kommission aber auch von anderen Parlamentariern, z.B. von den Mitgliedern der GPK wahrgenommen werden. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Wahlprüfungskommission zu streichen.

Lit. c)

Innerhalb der Kommission wurde diskutiert, ob der Begriff „Disziplinar-“, für die Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft weggelassen werden soll. Dies deshalb, weil schon das bisherige aGO nicht konsequent in der Namensgebung war, im Personalrecht das Disziplinarrecht bewusst abgeschafft worden ist und auch das GOG (§81 lit. c, Amtsenthebung) nur die Basis für die Wahl, nicht aber deren Bezeichnung regelt. Trotzdem und nicht zuletzt auch

deshalb, weil sich die Bezeichnung „Disziplinarkommission für“ in der Praxis durchgesetzt

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

hat, hat die Kommission entschieden, die betreffende Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft weiterhin als Disziplinarkommission zu bezeichnen.

Abs. 2

Die Kommission hat nach Rücksprache mit den Fraktionen entschieden, die Kommissiongrösse bei neun Mitgliedern zu belassen. Dies, da diese Kommissionen schon heute nicht sehr gross sind und weil der Kommission eine gewisse politische Abstützung dieser Gremien wichtig ist.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Petitionskommission	<i>Petitionskommission</i>
§ 49. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	§ 73. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie übermittelt den Petentinnen und Petenten im Auftrag des Grossen Rates die ihnen verfassungsrechtlich zustehende Antwort.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 73 GO

Materielle Anpassung an nKV (§11 Abs. 2 lit. b), vgl. die Erläuterungen oben unter B.IV.4.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Begnadigungskommission Gesetz Strafvollzug und Begnadigung §§ 15–22	<i>Begnadigungskommission</i>
§ 50. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.	§ 74. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind im Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 74 GO

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c	<i>Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft</i>
§ 51. Tätigkeit und Befugnisse der Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.	§ 75. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 75 GO

Einheitliche Bezeichnung der Disziplinarkommission, vgl. oben.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Wahlvorbereitungskommission Gerichtsorganisationsgesetz § 53	Wahlvorbereitungskommission
§ 52. Wo ein Gesetz (Ombudsmangesetz, Gerichtsorganisationsgesetz) es vorschreibt, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.	§ 76. Wo die Verfassung oder ein Gesetz es vorschreiben, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.
² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.	² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jede zu besetzende Stelle ein oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.
³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.	³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 76 GO

Gemäss § 89 Abs. 1 nKV wählt der Grosse Rat die Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen der Gerichte auf Antrag seiner Kommission. Mit dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber zur Versachlichung der Wahlen in die Gerichte beitragen und verhindern, dass, wie das in der Vergangenheit vorgekommen ist, bei der Wahl von Ersatzrichtern "Betriebsunfälle" geschehen, mit denen legitime Vertretungsansprüche frustriert werden. Überdies soll auf diese Weise Gewähr geboten werden, dass geeignete Kandidaturen vorgeschlagen und diese auch objektiv geprüft werden können.

Abs. 1

Auf einen Bezug auf einen bestimmten Verfassungsparagraphen oder auf ein bestimmtes Gesetz wie im aGO kann verzichtet werden.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	3. Besondere Kommissionen
	<i>Bestand</i>
	§ 77. Besondere Kommissionen sind die Parlamentarische Untersuchungskommission und die Spezialkommissionen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 77 GO

Neu wird den Detailbestimmungen zu den beiden besonderen Kommissionen ein kurzer Paragraph vorangestellt, der die beiden Arten von besonderen Kommissionen bezeichnet.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Parlamentarische Untersuchungskommission	a) Parlamentarische Untersuchungskommission
	<i>Aufgaben und Bestellung</i>
§ 40e. Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.	§ 78. Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
² Die Einsetzung der Kommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und wenigstens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.	² Die Einsetzung der Kommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens vierzig Stimmen erreicht und wenigstens sechzig Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.
³ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seines Büros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.	³ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Ratsbüros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar und abschliessend umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.
⁴ Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 40d sinngemäss.	⁴ Der Grosse Rat bestimmt die Grösse der Kommission.
⁵ Der Grosse Rat kann auch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.	⁵ Der Grosse Rat kann auch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
⁶ Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.	⁶ Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr selbst wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 78 GO

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Abs. 2

Das Quorum und das erforderliche Mehr sind im vorliegenden Entwurf gegenüber der aGO aufgrund der Reduktion des Grossen Rates nach unten angepasst worden.

Abs. 3

Der Auftrag muss nicht nur klar, d.h. verständlich, sondern wohl vor allem abschliessend umschrieben sein. Eine PUK soll nicht ihren Auftrag im Verlauf ihrer Untersuchungen auf dem Weg der Interpretation ausweiten.

Abs. 4

Dass der Fraktionsproporz gilt, ist vorne in § 14 gesagt.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Untersuchungsbefugnisse</i>
<p>§ 52a. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.</p>	<p>§ 79. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.</p>
<p>Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.</p>	<p>² Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.</p>
<p>Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.</p>	<p>³ Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 79 GO

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Beizug von Sachverständigen, Anhörung von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen</i>
<p>² Ferner ist die parlamentarische Untersuchungskommission befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen. Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht gemäss Abs. 3 unterliegen, haben sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.</p>	<p>§ 80. Die parlamentarische Untersuchungskommission ist befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.</p>
<p>³ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.</p>	<p>² Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung. Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht unterliegen, habe sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.</p>
<p>⁴ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.</p>	<p>³ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 80 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Rechtliches Gehör</i>
<p>⁵ Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.</p>	<p>§ 81. Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet.</p> <p>² Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 81 GO

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Spezialkommissionen	b) Spezialkommissionen
	<i>Bestellung und Zusammensetzung</i>
§ 42. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.	§ 82. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.
² Spezialkommissionen bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.	² Spezialkommissionen bestehen aus elf Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.
³ Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.	³ Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 82 GO

Abs. 2

Die Kommission schlägt eine Reduktion der Kommissionsgrösse auf elf Mitglieder analog zu den Sachkommissionen vor. Von diesem kann je nach konkretem Sachverhalt gemäss zweitem Satz in Absatz 2 durch Beschluss des Grossen Rates abgewichen werden.

Bezüglich Abs. 3 stellt die Kommission der Vollständigkeit halber klar, dass das Ende einer Legislatur als weiterer Auflösungsgrund einer Spezialkommission zu betrachten ist.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Bestellung der Spezialkommissionen	<i>Bestellung durch das Ratsbüro</i>
§ 43. Die Spezialkommissionen und Präsidenten werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge bestellt. In diesem Falle haben die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.	§ 83. Die Spezialkommissionen werden vom Ratsbüro aufgrund der Fraktionsvorschläge gemäss dem Fraktionsschlüssel bestellt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 83 GO

Die vorliegende Bestimmung nimmt Bezug auf den Fraktionsschlüssel, der in § 14 Abs. 3 GO eingeführt worden ist. Bei der Bestellung der Präsidien sollen die Fraktionen angemessen berücksichtigt werden, was vorne in § 14 Abs. 4 geregelt ist.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen	<i>Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen</i>
§ 44. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.	§ 84. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.
² In diesem Falle gelten für den Fraktionsanspruch die Bestimmungen des § 40d.	
³ Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.	² Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 84 GO

Inhaltlich unveränderte Übernahme von § 44 aGO. Da der Fraktionsproporz mit § 14 GO gewährleistet ist, wurde § 44 Abs. 2 aGO weggelassen.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
Verwaltungskommissionen	4. Verwaltungskommissionen
<p>§ 41. Verwaltungskommissionen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommission für Denkmalsubventionen; 2. Erziehungsrat; 3. Bankrat; 4. Verwaltungsrat der Öffentlichen Krankenkasse Basel; 5. Verwaltungsrat der Basler Verkehrsbetriebe; 6. Verwaltungsrat der Zentralwäscherei AG; 7. Technikumsrat; 8. Werkkommission 	<p>§ 85. Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Verwaltungskommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kommission für Denkmalsubventionen; b) Erziehungsrat; c) Bankrat der Basler Kantonalbank; d) ÖKK-Verwaltungsrat; e) IWB-Werkkommission.
<p>² Die vom Grossen Rat zu wählenden Präsidenten und Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden an der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode vom Grossen Rat gewählt.</p>	
<p>³ Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>	<p>² Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 85 GO

Diese Bestimmung zählt die Verwaltungskommissionen gemäss der aktuellen Gesetzgebung und Namen auf. Daneben wurde der vorliegende Paragraph auch redaktionell angepasst.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN
	1. Ausführungsbestimmungen
§ 57. Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	§ 86. Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.
	² Der Grosse Rat kann mit zwei Dritteln der Stimmen befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen beschliessen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 86 GO

Abs. 1

Die Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ist neu in § 99 Abs. 2 nKV ausdrücklich verankert.

Abs. 2

Die Befugnis, in Einzelfällen ad hoc von den Ausführungsbestimmungen abweichen zu können, soll neu im Gesetz selbst verankert sein..

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
VI. ÄNDERUNG ANDERER GESETZE	2. Änderung und Aufhebung anderer Erlasse
§ 59.	<p>§ 87.</p> <p>a) Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 16 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 16. Die Begnadigungskommission besteht aus 9 Mitgliedern des Grossen Rates.</p> <p>² Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 40 Stimmen erreicht und mindestens 60 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.</p> <p>b) Das Reglement zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 1983 wird aufgehoben.</p> <p>c) Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 24. März 1988 wird aufgehoben.</p>

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 87 GO

Lit. b

Das Reglement zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates³ regelt die Berechnung des Proportionalschlüssels durch den Parlamentsdienst sowie die angemessene Berücksichtigung der Fraktionen bei der Bestellung der Präsidien der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen. Die Bestimmung betreffend Bestellung der Präsidien ist neu in § 14 Abs. 3 der GO aufgenommen worden, und die Berechnung des Proportionalschlüssels durch den Parlamentsdienst ist in den allgemeinen Aufgaben des Parlamentsdienstes, welche in ebenfalls in einem Reglement⁴ geregelt sind, enthalten. Das Reglement zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates kann daher mit Annahme der vorliegenden GO aufgehoben werden.

³ SG 152.150

⁴ SG 152.400

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
VII. INKRAFTSETZUNG	3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	<i>Übergangsrecht</i>
	<p>§ 88. Übergangsrechtlich gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die folgenden Bestimmungen:</p> <p>§ 23 Abs. 1: Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens fünfzig Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von mindestens achtzig Mitgliedern.</p> <p>§ 70: Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen mit fünfzehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.</p> <p>§ 78 Abs. 2: Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens fünfzig Stimmen erreicht und wenigstens achtzig Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.</p> <p>§ 82: Spezialkommissionen bestehen aus fünfzehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 88 GO

Gemäss den Übergangsbestimmungen der Kantonsverfassung (§ 145 nKV) werden die neuen Bestimmungen über die Mitgliederzahl und die Beschlussfähigkeit des Grossen Rates auf die nächste Amtszeit wirksam. Alle anderen Bestimmungen, die direkt oder indirekt den Grossen Rat betreffen, treten am 13. Juli 2006 in Kraft.

Synoptische Darstellung**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, die neue Geschäftsordnung (unter der Voraussetzung, dass sie an der letzten Juni-Sitzung 2006 verabschiedet werden kann) auf den Zeitpunkt in Kraft zu setzen, wo der Grosse Rat nach den Sommerferien wieder neu zusammentritt. Davon ausgenommen sein müssen bloss jene Bestimmungen, die sich auf die neue zahlenmässige Zusammensetzung des Grossen Rates gemäss neuer Verfassung beziehen. Diese Bestimmungen können erst auf den Beginn der nächsten Amtsperiode in Kraft treten, sodass übergangsrechtlich noch die alten Quoren bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiter gelten.

Synoptische Darstellung
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

GO von 1988 (aGO)	Kommissionsentwurf neue GO (GO)
	<i>Schlussbestimmung</i>
§ 58. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 aufgehoben.	§ 89. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. September 2006 wirksam. Die Änderung des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung wird am 1. Februar 2009 wirksam.
Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 89 GO

Kein Kommentar.

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

D. Synoptische Darstellung:

Vergleich geltende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (aAB) und Entwurf der Kommission für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) inklusive Erläuterungen

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)
Vom 24. März 1988	Vom
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 19882), erlässt zu diesem Gesetz folgende Ausführungsbestimmungen:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §86 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom.....¹, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zum Ingress der AB

Redaktionelle Anpassung an nKV.

¹ SG 152.100.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION
	<i>Sitzungsort</i>
	§ 1. Die Beratungen des Grossen Rates finden im Ratshaus statt.
	² Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Ratshaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 1 AB

Um in Ausnahmefällen ein Tagen ausserhalb des Grossratsssaales zu ermöglichen, steht nun Abs. 1, der früher in der Geschäftsordnung verankert war, in den Ausführungsbestimmungen.

Da die Kommissionen Organe des Grossen Rates sind, wird in Abs. 2 klargestellt, dass für sie nicht die gleiche Verpflichtung gilt, im Ratshaus zu tagen.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Sitzordnung	<i>Sitzordnung</i>
§ 1. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.	§ 2. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 2 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Sitzungsdaten	<i>Sitzungsdaten</i>
§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.	§ 3. Die monatliche Sitzung beginnt in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und wird am dritten Mittwoch fortgesetzt.
	² In den Monaten Juli und August finden keine ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates statt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 3 AB

Abs. 1

Die ausserordentlichen Sitzungen werden nicht mehr in den AB geregelt, da die entsprechende Bestimmung neu in der GO selbst zu finden ist (§ 1 Abs. 3). Wegen der Termine, die für die Einreichung beispielsweise von Interpellationen oder für die Einberufung gelten, schlägt die Kommission vor, dass der zweite Sitzungstag deutlicher als Fortsetzung des ersten Sitzungstages bezeichnet werden soll.

Mit dem Wortlaut „in der Regel“ sind zudem auch Sitzungen wie die Budget- oder Bündelitag-Sitzung erfasst. Zudem kann der Grosse Rat jederzeit zusätzliche Sitzungen beschliessen (§ 1 Abs. 2 GO: „Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.“).

Abs. 2

Inhaltlich aus den bisherigen AB übernommen. Eine Erwähnung der ausserordentlichen Sitzungen ist nicht mehr erforderlich, da diese in § 1 Abs. 3 der GO abschliessend geregelt werden.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Sitzungszeiten	<i>Sitzungszeiten</i>
§ 3. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 9.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Verlangt ein Mitglied Schluss der Sitzung, so entscheidet der Grosse Rat darüber.	§ 4. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 09.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Über einen Antrag auf Schluss der Sitzung entscheidet der Rat.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 4 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Präsenz	Präsenz
§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.	§ 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.
² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend. Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.	² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend.
	³ Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 5 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Einladung	<i>Einladung</i>
§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.	§ 6. Als Einladung zur Sitzung versendet die Präsidentin oder der Präsident eine gedruckte Mitteilung und publiziert sie im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.
² Der Grosse Rat kann die Tagesordnung und den Ablauf einer Sondersitzung (gemäss Kantonsverfassung § 37) in einer ordentlichen Sitzung festlegen.	² Der Grosse Rat legt den Gegenstand und den Ablauf einer Sondersitzung gemäss § 97 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung in einer ordentlichen Sitzung fest.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 6 AB

Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

Abs. 2

§ 97 der Kantonsverfassung unterscheidet neu zwischen Sondersitzungen, die auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Grossen Rates einberufen werden, und den Themen-Tagungen, für die es einen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates braucht. Die auf Antrag einer Minderheit einzuberufenden Sondersitzungen müssen sich auf ein Geschäft beziehen, das in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt und wozu dieser somit dringlich Beschluss zu fassen hat. Somit bedarf es bezüglich dieser Sitzungen keiner Beschlussfassung über die Traktandenliste, da diese im Begehren für eine Sondersitzung bereits definiert ist. Im Begehren auf eine Sondersitzung muss selbstverständlich gesagt sein, wozu der Grosse Rat zusammentreten und beschliessen soll.

Anders ist es bei den Thementagungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. b, bei denen der Rat zusammentritt, "um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.". Der Antrag für eine solche Sitzung ist in einer ordentlichen Sitzung einzubringen und dort durch einen verfahrensleitenden Beschluss des Rates zu konkretisieren. Dabei kann das Thema genauer umschrieben und der Ablauf der Sitzung, die einzuladenden Referenten etc. festgelegt werden.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Geschäftsverzeichnis	<i>Geschäftsverzeichnis</i>
§ 6. Das Geschäftsverzeichnis wird vom Parlamentsdienst zusammengestellt und enthält:	§ 7. Das Geschäftsverzeichnis wird vom Parlamentsdienst zusammengestellt und enthält:
1. die neu eingegangenen Geschäfte;	a) die neu eingegangenen Geschäfte;
2. die beim Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;	b) die beim Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;
3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;	c) die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen;	d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;
5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.	e) Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.
² Nach dem Druck des Verzeichnisses werden eingegangene Geschäfte eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder aufgelegt.	
³ Motionen und Geschäfte, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, die aber aufgrund eines Antrages später traktandiert werden könnten, dürfen bei den nachträglich eingegangenen Geschäften nicht enthalten sein.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 7 AB

Abs. 1

Die vorliegende Bestimmung nimmt den Kommissionsbeschluss betreffend aufgewerteter Schriftlicher Anfrage auf.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Die Kommission hat darüber diskutiert, was die Absätze 2 und 3 von § 6 aAB bezwecken und dabei die Handhabung in der Praxis näher besprochen. Danach müssten diejenigen Geschäfte, die eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn „auf den Tisch des Hauses“ gelegt werden, an den Ratsitzungen unter dem Traktandum „Entgegennahme neuer Geschäfte“ aufgenommen werden. Bei einem Anzug, für welchen die Regierung Abschreiben beantragt hat, müsste ein Mitglied des Grossen Rates unter diesem Traktandum beantragen, dass dieses Geschäft an der nächsten Sitzung traktandiert wird, weil der Anzug sonst als abgeschrieben gilt. In der Kommission setzte sich die Ansicht durch, dass die Möglichkeit, die vor der Sitzung aufgelegten Geschäfte einzusehen, zu wenig genutzt wird bzw. wenn jedes Ratsmitglied diese Liste einsehen würde, dies auch nicht praktikabel wäre. Es wurde deshalb vorgeschlagen, das Verfahren zu ändern und alle Geschäfte, welche nach der Drucklegung des Geschäftsverzeichnisses eingehen, für die nächste Sitzung zu traktandieren. Dies wäre praktikabler, würde aber zu zeitlichen Verzögerungen führen. In der Kommission wurde die offensichtlich problematische Umsetzung von § 6 Abs. 2 aAB bezüglich der Einsichtnahme vor Sitzungsbeginn als schwerwiegenderer Nachteil gegenüber einer zeitlichen Verzögerung gewertet, weshalb sie entschied, die Abs. 2 und 3 von § 6 aAB nicht mehr in die neuen AB zu übernehmen.

Nach dem vorliegenden Vorschlag der Kommission werden alle Geschäfte, welche nach der Drucklegung des Geschäftsverzeichnisses beim Parlamentsdienst eingehen, für die nächste Sitzung traktandiert.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Protokoll	Protokoll
§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht des Präsidenten von den hiefür bezeichneten Sekretären besorgt.	§ 8. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten von den hiefür bezeichneten Sekretärinnen und Sekretären besorgt.
² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.	² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.
³ Das vom 1. Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:	³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:
1. sämtliche Gegenstände der Verhandlung;	a) sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
2. die Namen der Votierenden;	b) die Namen der Votierenden;
3. die zur Abstimmung kommenden Anträge;	c) die zur Abstimmung kommenden Anträge;
4. sämtliche Beschlüsse;	d) sämtliche Beschlüsse; für umfangreiche Beschlüsse kann auf die Publikation im Kantonsblatt verwiesen werden;
5. bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden;	e) bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden;
6. bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.	f) bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder;
	g) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Mitglieder des Regierungsrates.
Das Beschlussprotokoll wird vom Präsidenten und vom 1. Sekretär unterzeichnet.	⁴ Das Beschlussprotokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär unterzeichnet.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 8 AB

Abs. 3

In der Kommission wurde diskutiert, ob bei umfangreichen Gesetzen auf eine Wiedergabe des gesamten Wortlautes im Protokoll verzichtet und stattdessen auf das Kantonsblatt verwiesen werden kann (lit. d). In der Kommission war man sich einig darüber, dass ein Verweis auf das Gesetz in der Beilage oder auf die Publikation im Kantonsblatt zulässig ist, dass Änderungen, welche in der Beratung gegenüber dem vorgeschlagenen Wortlaut vorgenommen worden sind, jedoch zu protokollieren sind.

Bei einem Verweis auf das Kantonsblatt besteht der Vorteil, dass es zu keinen Differenzen zwischen einer Protokollfassung und derjenigen im Kantonsblatt kommen kann. Da für das Referendum ohnehin die Publikation im Kantonsblatt entscheidend ist, hat die Kommission stillschweigend entschieden, dass bei umfangreichen Beschlüssen auf die entsprechende Publikation im Kantonsblatt verwiesen werden kann.

Lit. g

Diese Bestimmung wurde neu in die AB aufgenommen aufgrund § 4 Abs. 1 GO.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll</i>
<p>⁴ Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist nach der Tonbandzählung im Beschlussprotokoll zu vermerken.</p>	<p>§ 9. Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken.</p>
<p>⁵ Das Büro des Grossen Rates erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benützung der Protokolltonbänder.</p>	<p>² Das Ratsbüro erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benutzung der Tonträger.</p>
<p>⁶ Über Gesetzesberatungen sind Wortprotokolle zu erstellen. Das Büro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substantielle Protokollierung beschliessen. Das Büro erlässt Richtlinien über die Form und den Inhalt der Protokollierung.</p>	<p>³ Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substantielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 9 AB

Inhaltlich unverändert mit einer Präzisierung bezüglich Aufzeichnung in Abs. 3.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Amtssprache	Verhandlungssprache
§ 8. Die Amtssprache ist Deutsch; die Anrede lautet: Herr Präsident/ Frau Präsidentin, meine Damen und Herren.	§ 10. Die Verhandlungssprache ist Schriftdeutsch. Die Anrede lautet: "Frau Präsidentin/Herr Präsident, meine Damen und Herren".

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 10 AB

Die Kommission hat festgestellt, dass der bisher verwendete Begriff der „Amtssprache“ bereits in der Verfassung (76 nKV) geregelt und inhaltlich ein anderer als derjenige in den aAB ist. In den Ausführungsbestimmungen dagegen geht es um die Sprache, in welcher im Grossen Rat verhandelt wird. Die Kommission schlägt deshalb vor, in den Ausführungsbestimmungen nur noch von der „Verhandlungssprache“ zu sprechen.

In der Kommission wurde eine sehr kontroverse Diskussion darüber geführt, ob wie heute Schriftdeutsch und Mundart zulässig sein soll (Verhandlungssprache „Deutsch“), oder ob die Debatten wieder wie früher ausschliesslich auf Schriftdeutsch zu halten seien (vgl. vorne B.IV.8.). Am Ende hat sich die Kommission für Schriftdeutsch als Verhandlungssprache entschieden.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Sitzungsgeld	<i>Sitzungsgeld</i>
§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:	§ 11. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:
Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:	Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:
a) Präsident oder Präsidentin Fr. 300.–	a) Präsidentin oder Präsident CHF 300;
b) Statthalter oder Statthalterin Fr. 200.–	b) Statthalterin oder Statthalter CHF 200;
c) übrige Ratsmitglieder Fr. 150.–	c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.
² Der Präsident oder die Präsidentin erhält eine einmalige Repräsentations- und Aufwandsentschädigung von Fr. 12 000.–.	² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine einmalige Repräsentations- und Aufwandsentschädigung von CHF 12'000.
³ Der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich Fr. 2000.–.	³ Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich CHF 2'000.
⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:	⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:
a) Präsident oder Präsidentin der Kommissionen und Subkommissionen Fr. 300.–	a) Präsidentin oder Präsident der Kommissionen und Subkommissionen CHF 300;
b) protokollführendes Ratsmitglied Fr. 250.–	b) protokollführendes Ratsmitglied CHF 250;
c) übrige Ratsmitglieder Fr. 150.–	c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.
⁷ Die in den Abs. 1–4 genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.	⁵ Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 11 AB

Redaktionelle Anpassung. Die Schreibweise von ganzen CHF-Beträgen wurde angepasst.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Besondere Entschädigungen</i>
<p>⁶ Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Büro einem Mitglied des Grossen Rates auf Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.</p>	<p>§ 12. Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 12 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Verlust von Sitzungsgeld und Erwerbsausfallentschädigung</i>
<p>⁵ Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den allfälligen Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.</p>	<p>§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.</p>
<p>Er entfällt auch für Mitglieder, die beim Namensaufruf durch den Präsidenten oder die Präsidentin gemäss § 16 des Gesetzes über die Geschäftsordnung nicht anwesend sind.</p>	<p>² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei einem vom Präsidium angeordneten Namensaufruf nicht anwesend sind.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 13 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Fraktionsentschädigungen	<i>Fraktionsentschädigungen</i>
§ 9b. Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:	§ 14. Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:
a) Grundbetrag pro Fraktion und Jahr: Fr. 2000.–	a) Grundbetrag für jede Fraktion im Jahr CHF 2'000;
b) Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr: Fr. 300.–	b) Zusatzbetrag für jedes Mitglied im Jahr CHF 300.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 14 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Offenlegung der Interessenbindungen	<i>Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang</i>
§ 9a. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:	§ 15. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:
a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber (inkl. Branche);	a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;
b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;	
d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden.	c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.
² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekanntzugeben.	² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.
³ Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten; es entscheidet endgültig.	³ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.
⁴ Das Büro kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben.	

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
<p>⁵ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.</p>	<p>⁴ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 15 AB

Abs. 1

Die Kommission schlägt vor, in lit. b neu die „Organstellung“ (gegenüber „Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien“ gemäss aAB) als entscheidendes Kriterium für die Offenlegungspflicht einzuführen, da es sich hierbei um einen klaren, juristischen Begriff nach einheitlichen Kriterien handelt (massgebend ist Eintrag im Handelsregister und bei nicht eingetragenen Vereinen entscheidet die entsprechende statuarische Stellung). Lit. c der aAB (dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion) soll zudem nicht mehr in der Liste enthalten sein, da dieser Begriff nicht immer greifbar war; dort, wo eine Beratungsfunktion in eine Organstellung führt, ist sie neu bereits unter lit. b geregelt.

Lit.c wurde insofern erweitert, als auch Mitgliedschaften in Kommissionen bzw. Organen anderer Kantone und Gemeinden ausdrücklich aufgezählt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich im GOG eine analoge Bestimmung betr. Interessenbindung (§ 81) findet wie in der aGO. Die vorliegend vorgeschlagenen Änderungen für die AB zur GO müssten bei deren Annahme durch den Grossen Rat konsequenterweise auch im GOG entsprechend angepasst werden bzw. bei der Behandlung des Ratschlags Nr. 05.0699.01 der Regierung aufgenommen werden.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Ordnung im Ratssaal	<i>Ordnung im Ratssaal</i>
§ 10. ³ Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne kann der Präsident über die erforderlichen Polizeikräfte verfügen.	§ 16. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne verfügt das Präsidium über die erforderlichen Polizeikräfte.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 16 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Ausserordentlicher Statthalter	<i>Ausserordentliche Vertretung des Präsidiums</i>
§ 11. Im Bedarfsfalle wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung einen oder zwei ausserordentliche Statthalter.	§ 17. Im Bedarfsfall wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung eine oder zwei ausserordentliche Statthalterinnen oder Statthalter.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 17 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Medien	<i>Medien</i>
§ 12. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter welchen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.	§ 18. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 18 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Zutritt	<i>Zutritt</i>
§ 13. Zum Ratssaal haben nur die an den Ratsarbeiten Beteiligten Zutritt, zum Vorzimmer überdies die Medienvertreter.	§ 19. Das Ratsbüro regelt den Zutritt zu den vom Grossen Rat benutzten Räumen des Ratshauses in einem Reglement.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 19 AB

Die vorgeschlagene Formulierung gibt einen Grossratsbeschluss vom 17.12. 2005 wieder.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE	II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE
Versand der Berichte	<i>Versand der Geschäftsunterlagen</i>
§ 14. Motionen, Anzüge, Initiativbegehren, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden.	§ 20. Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Initiativbegehren, Ratschläge, Schreiben, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme derjenigen der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden.
In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist.	² In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist.
Sie gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 37 der Kantonsverfassung.	³ Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 20 AB

Abs. 1

Die zu versendenden Unterlagen werden vollständiger aufgeführt als bisher.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Beratung	Beratung
§ 15. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Wird in deren Verlauf ein Antrag mit dem Begehren auf sofortige Behandlung verbunden (Ordnungsantrag), so entscheidet der Grosse Rat unverzüglich vorweg nur über dieses. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.	§ 21. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.
² Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihm jederzeit das Wort erteilt werden.	² Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.
³ Der Referent ist befugt, Beamte und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.	³ Die Referierenden sind befugt, Personen aus der Verwaltung und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 21 AB

Die Kommission schlägt vor, den im zweiten Satz von § 15 aAB erwähnten Ordnungsantrag in der vorliegenden Fassung zu streichen. Dies, da der Ordnungsantrag – sofort abzustimmen, in der Praxis nie vorkommt (stattdessen wird Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt) und auch nicht praktikabel ist. Die vorliegende Formulierung von § 21 Abs. 1 entspricht der aktuellen Praxis im Grossen Rat in Verbindung mit der besonderen, konsolidierten Bestimmung über den Ordnungsantrag in § 24. Nach dieser Bestimmung kann man den Ordnungsantrag auf Schluss der Eintretensdebatte und sofortigen Eintretensentscheid stellen.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Zweite Lesung; Schlussabstimmung	Zweite Lesung; Schlussabstimmung
§ 16. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage oder einzelner Teile davon beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.	§ 22. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage oder einzelner Teile davon beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.
² Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.	² Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.
³ Eine solche entfällt jedoch ohne weiteres Zutun, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz schafft.	³ Die zweite Lesung kann unterbleiben, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz geschaffen hat.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 22 AB

Bei der bisherigen Fassung von § 16 Abs. 3 aAB ist nicht klar, ob die zweite Lesung zwingend zu entfallen hat, wenn keine Differenz besteht. Wenn aus einem anderen Grund als einer Differenz das Bedürfnis nach einer zweiten Lesung besteht, sollte diese grundsätzlich möglich sein. Die Kommission schlägt deshalb eine in diesem Sinne unformulierte Bestimmung vor.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Wortbegehren	Wortbegehren
§ 17. Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten oder an den Statthalter richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.	§ 23. Die Ratsmitglieder richten ihre Wortbegehren persönlich an das Präsidium. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
Der Präsident kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zu Verfahrenfragen gemäss Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist.	² Das Präsidium kann zuerst den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern das Wort geben.
Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.	³ Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; vorbehalten sind die persönlichen Erklärungen gemäss § 58 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 23 AB

Redaktionelle Anpassung. Der Inhalt des dritten Satzes im bisherigen § 17 AB wird der Klarheit halber neu in einem separaten § 24 aufgeführt. Mit dem Begriff „Präsidium“ sind die Präsidentin/der Präsident und die Statthalterin/der Statthalter gemeint.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	Ordnungsantrag
	§ 24. Ausser der Reihe der Wortbegehren kann das Wort nur für einen Ordnungsantrag erteilt werden.
	² Der Ordnungsantrag bezieht sich ausschliesslich auf Verfahrensfragen gemäss der Geschäftsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen.
	³ Für den Ordnungsantrag ist die Redezeit auf drei Minuten beschränkt. Wird ein Gegenantrag gestellt, so ist die Redezeit für dessen Begründung ebenfalls auf drei Minuten beschränkt. Eine weitere Debatte ist ausgeschlossen. Über den Ordnungsantrag ist hiernach sofort abzustimmen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 24 AB

Mit dieser neuen Bestimmung, die zum Teil den dritten Satz aus dem alten § 17 AB aufnimmt, soll der Ordnungsantrag gemäss Vorschlag der Kommission etwas deutlichere Konturen erhalten. Mit dem Ordnungsantrag wird eine materielle Debatte unterbrochen. Unbedingt zu vermeiden ist, dass sich nun in die materielle Debatte eine ebenso ausführliche Debatte um den Ordnungsantrag einschleibt. Aus diesem Grunde sind hier nur zwei Voten möglich: eines zum Ordnungsantrag selbst und ein allfälliges zweites für den Gegenantrag. Hierauf ist der Ordnungsantrag durch Abstimmung zu erledigen, sodass die materielle Debatte gegebenenfalls weitergeführt werden kann.

Als Ordnungsanträge kommen neben dem Antrag auf Unterbruch der Debatte, Abbruch der Sitzung oder Schliessung der Rednerliste somit in Frage beispielsweise Anträge betreffend die Wahrung der Ordnung (GO § 21), Anträge betreffend Feststellung der Beschlussfähigkeit (GO § 23 Abs. 2), Anträge betreffend nachträgliche Änderung der Tagesordnung (GO § 24), Antrag des Regierungsrates während der Sitzung, eine zugestellte Vorlage zurückziehen zu können (GO § 25), Anträge betreffend den Abstimmungsmodus (GO § 27) und Antrag auf offene Wahl gemäss § 30 Abs. 3 GO. In der Praxis scheinen die Ordnungsanträge eine untergeordnete Rolle zu spielen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Präsidium im Rahmen seiner Führungsaufgabe regelmässig in die Lage kommt, dem Grossen Rat Vorschläge über die weitere Ratsarbeit zu machen. Dabei handelt es sich immer um Ordnungsanträge und so entspricht es

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

auch der Praxis, dass das Präsidium diese Anträge jederzeit machen kann. Mit der hier vorgeschlagenen Bestimmung soll geordnet werden, dass es über solche Anträge nicht zu ausgewachsenen Debatten kommt, sondern dass nach einem allfälligen Gegenantrag und begründenden kurzen Votum der betreffende Ordnungsantrag erledigt wird.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Anträge	Anträge zu Geschäften
§ 18. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Antragssteller zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.	§ 25. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Ratsmitglied, das ihn gestellt hat, zurückgezogen, so kann ihn ein anderes Ratsmitglied wieder aufnehmen, ohne ihn erneut schriftlich einreichen und unterschreiben zu müssen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 25 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Redezeit	Redezeit
<p>§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die offiziellen Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.</p>	<p>§ 26. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.</p>
<p>² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen, deren Beantwortung durch ein Mitglied des Regierungsrates und der Befriedigterklärung des Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Planungsaufträgen und Anzügen ist auf fünf Minuten beschränkt.</p>	<p>² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen, für deren Beantwortung durch ein Mitglied des Regierungsrates und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 26 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Schliessung der Rednerliste	<i>Schliessung der Rednerliste</i>
§ 20. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits gemeldeten Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.	§ 27. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 27 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Voten der Mitglieder des Regierungsrates	<i>Voten der Mitglieder des Regierungsrates</i>
§ 21. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.	§ 28. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 28 AB

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Stimmabgabe	<i>Stimmabgabe</i>
§ 22. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden von den Sekretären gezählt.	§ 29. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben von den Sitzen. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt.
² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt der Präsident dessen stillschweigende Annahme fest, Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Begnadigungsgesuche und Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmehrung durchzuführen.	² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest; bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzumehren.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 29 AB

In der Kommission wurde intensiv über die aktuelle Praxis der Stimmabgabe und eingehend darüber diskutiert, ob auf das Aufstehen verzichtet werden soll. Für ein Aufstehen zwecks Stimmabgabe wurden u.a. damit argumentiert, dass „erhobene Hände viel schwieriger, weil nicht immer eindeutig auszumachen, zu zählen sind“ und dass „bei allfälliger Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Zuge der Neumöblierung des Grossen Rates ohnehin alle zwangsläufig am Platz sitzen müssten“. Auch wurde das Aufstehen als „Redisziplinierung des Parlaments i.S. eines Bekenntnisses zu einer gewissen Form“ betrachtet und der „Abstimmungsmodus als Element, welches das Image des Parlaments mitbestimmt“ qualifiziert. Auf der anderen Seite wurde u.a. mit dem Argument, dass „Abstimmungen länger dauern, wenn zuerst alle an ihren Platz müssen“ oder dass das „Handaufheben Grundsatz bleiben und das Aufstehen die Ausnahme darstellen soll“, gegen das Aufstehen zwecks Stimmabgabe votiert.

Die Kommission schlägt die vorliegende Formulierung vor, welche neben redaktionellen Anpassungen die Erweiterung um „in der Regel“ erfahren hat. Die Kommission hat entschieden, dass an der bisherigen Rechtslage, wonach die Stimmabgabe durch Erheben zu erfolgen hat, festgehalten werden soll. In dem dies „in der Regel“ so zu geschehen hat, stimmt der vorgeschlagene Wortlaut mit der heutigen Praxis zwar überein. Gleichzeitig drückt die Kommission damit ihr Bekenntnis ab, dass die Abstimmung grundsätzlich von den Sitzen aus zu erfolgen hat und dass dem Abstimmungsmodus inskünftig wieder etwas mehr Beachtung geschenkt werden soll.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Wahlen	Wahlen
	§ 30. Wahlvorschläge sollen womöglich schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst eingereicht werden. Wahlvorschläge, die sich auf Personen beziehen, die nicht dem Grossen Rat angehören, sollen Angaben zur Person (insbesondere Geburtsjahr, Beruf, Ausbildung) enthalten.
§ 23. Bei Wahlen bezeichnet der Präsident die Stimmenzähler aus der Mitte der Ratsmitglieder.	² Bei Wahlen bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident das Wahlbüro aus der Mitte des Rates.
² Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines anderen Mitglieds des Büros ermittelt und dem Grossen Rat vom Präsidenten mitgeteilt.	³ Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro ermittelt und vom Ratspräsidium dem Rat mitgeteilt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 30 AB

Abs. 1

Neue Bestimmung betreffend der Wahlvorschläge, welche bewusst als Soll-Vorschrift formuliert wurde; dies, weil Wahlvorschläge, die erst nachträglich oder gar erst in der Sitzung gemacht werden, zulässig bleiben.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Überprüfung der Stimmzettel	<i>Überprüfung der Wahlzettel</i>
§ 24. Die Stimmzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wiedereingegangenen Stimmzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig, und es hat ein neuer stattzufinden.	§ 31. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingegangenen Wahlzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig, und somit zu wiederholen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 31 AB

Der zweite Satz wurde redaktionell leicht verändert, um klarzustellen, dass der ungültige Wahlgang schlechthin nicht zählt, somit, wenn z.B. schon zwei Wahlgänge erfolgt sind, die Wiederholung nicht als dritter Wahlgang zählt, sondern den zweiten ersetzt.

Daneben wurde „Stimmzettel“ durch „Wahlzettel“ ersetzt.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Einsprachen	<i>Einsprachen</i>
§ 25. Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, entscheidet das Plenum, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.	§ 32. Werden gegen ein Wahlverfahren Einsprachen erhoben, entscheidet der Rat, ob der beanstandete Wahlgang zu wiederholen ist.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 32 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Petitionen</i>
	§ 33. Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.
	² Petitionen mit Begehren, für die der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petentinnen und Petenten und dem Rat davon Kenntnis.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 33 AB

Die beiden Absätze waren früher in der aGO (§ 32 Abs. 3 und 4 aGO) enthalten. Die Kommission hat im Rahmen der Besprechung der GO entschieden, diese Bestimmungen in die AB zu überführen.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Begehren betreffend kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften</i>
	§ 34. Petitionen, Gesuche und andere Begehren, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 der Kantonsverfassung oder der Entzug einer solchen Anerkennung gemäss § 134 der Kantonsverfassung angeregt wird, sind dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründet Antrag.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 34 AB

Die Kommission hat im Rahmen der im Rahmen der Regelung der Petition den Fall diskutiert, dass eine Petition auf Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingereicht wird. Es ist der Kommission wichtig, dass in diesem Fall – da es sich um eine heikle Materie handelt – das Verfahren sachlich abläuft und klar geregelt ist.

Die Kommission schlägt deshalb eine Bestimmung vor, welche den Verfahrensablauf von Begehren (nicht nur von Petitionen im engeren Sinn), die sich auf die kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft (oder den Entzug dieser Anerkennung) beziehen, regelt. Im Hinblick auf die Besonderheit dieser Materie schlägt die Kommission vor, dass solche Petitionen oder andere Begehren zwingend an den Regierungsrat zu überweisen sind, der dem Grossen Rat begründet Antrag zu stellen hat (§ 34 AB).

Die Kommission ist im Übrigen der Ansicht, dass die Bestimmungen von §§ 133 und 134 der neuen Kantonsverfassung so gesetzt sind, dass sie daneben keiner weiteren Konkretisierung in einem Gesetz oder eine Verordnung bedürfen: Die Einleitung des Anerkennungsverfahrens folgt den allgemeinen Regeln: Sie kann entweder auf einen Vorstoss im Grossen Rat selbst zurückgehen oder auf einen Ratschlag des Regierungsrates. Sowohl der parlamentarische Vorstoss wie auch der Ratschlag des Regierungsrates können aufgrund einer Petition oder einem anderen Begehren aus der Bevölkerung, insbesondere aus den Kreisen der interessierten Religionsgemeinschaft, erfolgen. Der vorgeschlagene § 34 AB stellt nach Auffassung der Kommission sicher, dass derartige Gesuche in einem angemessenen Verfahren behandelt werden.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
III. INSTRUMENTARIUM	III. INSTRUMENTARIUM
Motion	<i>Motion</i>
§ 27a. Motionen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen schriftlich eingereicht werden. Motionär ist der Erstunterzeichner.	§ 35. Motionen sind schriftlich einzureichen. Motionärin oder Motionär ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Das Ratsbüro oder die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Motionen aus ihrer Mitte jeweils die Motionärin oder den Motionär.
² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden.	² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Motionärin oder der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einer oder einem anderen Mitunterzeichnenden aufgenommen werden. Eine Motion des Ratsbüros oder einer Kommission kann von der Motionärin oder vom Motionär nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.
³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.	³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Die Motionärin oder der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.
⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.	⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 35 AB

Die vorliegende Bestimmung nimmt die grundsätzliche Entscheidung der Kommission auf, dass Motionen auch von den ständigen Kommissionen und dem Ratsbüro eingereicht werden können und regelt das entsprechende Verfahren für die Einreichung und den Rückzug.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Anzug	Anzug
§ 28. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.	§ 36. Anzüge sind schriftlich einzureichen. Anzugstellerin oder Anzugsteller ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Das Ratsbüro oder die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Anzüge aus ihrer Mitte eine Anzugstellerin oder einen Anzugsteller.
² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht der Anzugsteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.	² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Anzugstellerin oder der Anzugsteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann sie oder er von einer anderen Mitunterzeichnerin oder einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden. Ein Anzug des Ratsbüros oder einer Kommission kann von der Anzugstellerin oder vom Anzugsteller nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.
³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.	³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Die Anzugstellerin oder der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.
⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.	⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.
⁵ Schreiben zu Anzügen, für welche die Regierung «Stehenlassen» beantragt, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein Ratsmitglied kann bei der Behandlung dieses Traktandums verlangen, dass ein Schreiben zu einem Anzug zur späteren Traktandierung vorgesehen wird.	⁵ Schreiben zu Anzügen, die der Regierungsrat beantragt stehenzulassen, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein solcher Anzug ist zur späteren Traktandierung vorzusehen, wenn es ein Ratsmitglied bei der Behandlung der neuen Geschäfte verlangt.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 36 AB

Die vorliegende Bestimmung lehnt sich an die Regelung bezüglich der Motion an und regelt das Verfahren für die Einreichung und den Rückzug eines Anzugs (vgl. vorne § 35 AB bezüglich Motion).

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Planungsauftrag	<i>Planungsanzug, Budgetpostulat, Vorgezogenes Budgetpostulat</i>
§ 27b. Zieht das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, diesen vor oder während der Beratung zurück, so kann der Planungsauftrag von einem andern mitunterzeichnenden Ratsmitglied oder einer ständigen Kommission aufgenommen werden.	§ 37. Für die Einreichung, den Rückzug und die Diskussion eines Planungsanzugs, eines Budgetpostulats oder eines Vorgezogenen Budgetpostulats gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§ 35 und 36 hier-vor.
² Bei Einreichung des Planungsauftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, erhalten nach einer Diskussion das Schlusswort.	
³ Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrats der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.	² Das Ratsbüro kann die Stellungnahme des Regierungsrates zu einem Planungsanzug der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 37 AB

Die bisher zum Teil in den AB enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren beim Planungsanzug stehen nun im Wesentlichen in der Geschäftsordnung selbst, sodass im vorliegenden Paragraphen auf die analogen Bestimmungen betreffend Einreichung, Rückzug und Schlusswort bei den anderen beiden Vorstossarten verwiesen werden kann.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Interpellation	Interpellation
§ 26. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossrats-sitzung beim Parlamentsdienst schriftlich einzu-reichen. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwor-tung durch den Regierungsrat ist auf fünf Mi-nuten beschränkt.	§ 38. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossrats-sitzung eines Monats beim Parlaments-dienst schriftlich und unterzeichnet einzu-reichen.
	² Interpellationen werden auf den Nachmit-tag des ersten Sitzungstages traktandiert.
² Nach der Beantwortung der Interpellation er-klärt der Interpellant, ob er von der Antwort be-friedigt ist. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.	³ Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es von der Antwort be-friedigt ist. Das mit der Beantwortung be-auftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.
³ Ein für die Interpellationsbeantwortung zu-ständiges Mitglied der Regierung ist gehalten, bei der Stellungnahme des Interpellanten zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.	⁴ Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur In-terpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 38 AB

Abs. 1

Die vorgeschlagene Formulierung, wonach eine Interpellation schriftlich und unterzeichnet einzureichen ist, lässt Spielraum für allfällige künftige technische Entwicklungen.

Abs. 2

Die Terminierung auf den ersten Nachmittag ist nunmehr lediglich in den Ausführungsbestimmungen verankert (vgl. demgegenüber § 17 Abs. 2 aGO), sodass mit Zweidrittelmehr in Einzelfällen eine Abweichung beschlossen werden kann.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Dringliche Interpellation	<i>Dringliche Interpellation</i>
§ 27. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Präsidenten des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden.	§ 39. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden.
Der Grosse Rat entscheidet hierauf sofort ohne Diskussion mit Zweidrittelmehrheit, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.	² Der Grosse Rat entscheidet bei der Behandlung der Tagesordnung ohne Diskussion mit Zweidrittelmehr, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.
Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.	³ Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 39 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Kleine Anfrage	Schriftliche Anfrage
§ 29. Eine Kleine Anfrage ist schriftlich einzureichen. Sie wird dem Regierungsrat durch den Präsidenten des Grossen Rates direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.	§ 40. Die Schriftliche Anfrage wird dem Regierungsrat durch den Parlamentsdienst direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.
² Eine Kleine Anfrage ist mit der schriftlichen Beantwortung durch den Regierungsrat erledigt.	² Die Antwort des Regierungsrates erfolgt schriftlich. Das anfragende Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, eine Replikklärung von nicht mehr als ungefähr 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll zu geben.
	³ Die Schriftliche Anfrage ist mit der Antwort des Regierungsrates und der allfälligen Replikklärung des anfragenden Ratsmitglieds erledigt.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 40 AB

In der vorliegenden Bestimmung findet sich die formelle Umsetzung der neuen Schriftlichen Anfrage der GO (welche die bisherige Kleine Anfrage ersetzt).

In § 7 Abs. 1 lit. d ist klargestellt, dass neben den Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten nun auch die Schriftlichen Anfragen im Wortlaut abgedruckt werden. Sie erhalten damit auf der Ebene des Parlaments dieselbe Publizität wie die Interpellationen.

Im vorstehenden § 40 wird nun bezüglich einer allfälligen Replik und deren Aufnahme ins Protokoll wiederum die Schriftliche Anfrage der Interpellation gleichgestellt, wobei eine umfangmässige Begrenzung vorgesehen ist. Mit der vorgeschlagenen Replikmöglichkeit stellt das Instrument der Schriftlichen Anfrage aus Sicht der Kommission - abgesehen davon, dass die Beantwortungsfrist etwas länger ist als bei der Interpellation - eine echte Alternative zu dieser dar.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Resolution	<i>Resolution</i>
§ 30. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.	§ 41. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.
² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.	² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 41 AB

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
IV. KOMMISSIONEN	IV. KOMMISSIONEN
Sachkommissionen	<i>Sachkommissionen</i>
§ 30a. Sachkommissionen sind	§ 42. Sachkommissionen sind
– Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission	a) die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission;
– Gesundheits- und Sozialkommission	b) die Gesundheits- und Sozialkommission;
– Bildungs- und Kulturkommission	c) die Bildungs- und Kulturkommission;
– Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission	d) die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission;
– Bau- und Raumplanungskommission	e) die Bau- und Raumplanungskommission;
– Wirtschafts- und Abgabekommission	f) die Wirtschafts- und Abgabekommission;
– Regiokommission	g) die Regiokommission.
² Die Sachkommissionen haben 15 Mitglieder.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 42 AB

Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist nun in der Geschäftsordnung selbst geregelt.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Einberufung	<i>Einberufung</i>
§ 31. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.	§ 43. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
² Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.	² Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 43 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Abstimmungen	<i>Abstimmungen</i>
§ 32. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	§ 44. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
² Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
³ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.	³ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 44 AB

Die Regel des bisherigen § 32 Abs. 2 gilt nicht nur für die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten ad personam, sondern auch im Falle ihrer Verhinderung für das Kommissionsmitglied, das in ihrer Stellvertretung die betreffende Sitzung leitet. Deshalb schlägt die Kommission in Abs. 2 vor, die Präsidentin oder den Präsidenten durch den oder die Vorsitzende zu ersetzen.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates	<i>Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates</i>
§ 33. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist der Referent des Regierungsrates anzuhören.	§ 45. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.
² Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an den zuständigen Departementsvorsteher, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.	² Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an das zuständige Mitglied des Regierungsrates, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 45 AB

Abs. 2

Anpassung an die nKV, da auch die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident betroffen sein kann.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Zuziehung Aussenstehender	<i>Zuziehung Aussenstehender</i>
§ 34. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.	§ 46. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.
² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Vorsteher der Departemente Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeiten zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe veranstalten.	² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Personen zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe und Ausschreibungen veranstalten.
³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern mit der Erledigung solcher Aufträge ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Grossratspräsidenten ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.	³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern damit ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Ratspräsidium ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.
⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidenten Verwaltungspersonal zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.	⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidenten Verwaltungspersonal zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 46 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Studienreisen	<i>Studienreisen</i>
§ 35. Kommissionen sind zur Durchführung von Studienreisen befugt. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Büro einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.	§ 47. Kommissionen können Studienreisen für die Abklärung von Sachverhalten und andere für ihre Arbeit erforderliche Erkundigungen und Augenscheine durchführen. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Ratsbüro einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 47 AB

Die vorgeschlagene Bestimmung übernimmt die geltende Praxis.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Protokoll	<i>Protokoll</i>
§ 36. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.	§ 48. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 48 AB

Unverändert.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Einsichtnahme in die Protokolle	<i>Einsichtnahme in die Protokolle</i>
§ 37. Den Mitgliedern des Regierungsrates und den Vertretern der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.	§ 49. Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.
² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.	² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an denen sie teilgenommen haben.
³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.	³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 49 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Geheimhaltung von Protokollen</i>
§ 38. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 54 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, welche in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfänger genannt werden.	§ 50. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 50 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Zwischenberichte	Zwischenberichte
§ 39. Die Präsidenten jener Kommissionen, bei welchen unerledigte Geschäfte liegen, haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der Arbeit vorzulegen.	§ 51. Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen.
Auf Ende einer Legislaturperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.	² Auf Ende einer Amtsperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 51 AB

Die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung soll nur noch für die Spezialkommissionen gelten, um unnötigen Aufwand zu vermeiden

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung, Minderheitsberichte	Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung
§ 40. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzureichen.	§ 52. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und gegebenenfalls Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind in der Regel schriftlich vorzulegen.
	² Sofern der Rat nicht zum Voraus oder nachträglich einen schriftlichen Bericht verlangt, kann bei einfacheren und übersichtlichen Geschäften mündlich berichtet und Antrag gestellt werden.
² Wenn die Kommission keinen anderen Referenten bestimmt, vertritt ihr Präsident im Grossen Rat den Kommissionsbericht.	³ Wenn die Kommission niemand anders als Referentin oder Referenten bestimmt, vertritt ihre Präsidentin oder ihr Präsident im Grossen Rat den Kommissionsbericht

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 52 AB

Abs. 2 nimmt inhaltlich die Bestimmung des bisherigen § 40 Abs. 5 auf.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Minderheitsbericht</i>
<p>³ Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen von ihr bestimmten Referenten vertreten lassen.</p>	<p>§ 53. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referenten vertreten lassen.</p>
<p>Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen.</p>	<p>² Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen.</p>
<p>Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.</p>	<p>³ Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.</p>

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 53 AB

Redaktionelle Anpassung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Orientierung der Öffentlichkeit</i>
⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.	§ 54. Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat nach vorgängiger Information des Ratspräsidiums und in Absprache mit diesem der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.
⁵ Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.	

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 54 AB

Wenn Kommissionen Medienkonferenzen durchführen, sollten sie dies in Absprache mit dem Grossratspräsidium tun, wobei hier nicht das gesamte Ratsbüro einzubeziehen ist, weil solche Medienkonferenzen unter Umständen relativ kurzfristig anberaumt werden müssen und deshalb nicht immer eine Sitzung des Ratsbüros abgewartet werden kann.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
Kommissionsakten	<i>Kommissionsakten</i>
§ 41. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind alle Kommissionsakten dem Parlamentsdienst abzuliefern.	§ 55. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind die Kommissionsakten dem Parlamentsdienst zur Archivierung abzuliefern.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 55 AB

Redaktionelle Klarstellung.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Abänderungen, Abweichungen	<i>Änderungen der Ausführungsbestimmungen</i>
§ 42. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintreten will, dem Büro oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen.	§ 56. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintritt, dem Ratsbüro oder einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 56 AB

Redaktionelle Anpassung. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Änderung der AB weiterhin zwingend im Ratsbüro oder einer Kommission vorberaten werden muss.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

AB von 1988 (aAB)	Kommissionsentwurf neue AB (AB)
	<i>Abweichungen in Einzelfällen und befristete Abweichungen</i>
Befristete Abweichungen kann er jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.	§ 57. Abweichungen in Einzelfällen oder befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Rat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.
Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden mit dem Amtsjahr 1989/90 wirksam und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 19. November 1975.	Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden auf den 1. September 2006 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 24. März 1988 aufgehoben.

Kommentar / Beschluss der Verfassungskommission zu § 57 AB

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Grosse Rat auch in Einzelfällen Abweichungen von den AB beschliessen kann.

Synoptische Darstellung
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

E. Entwurf

**für ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung
des Grossen Rates**

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Vom [...]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 99 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, erlässt folgendes Gesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

1. Einberufung, Öffentlichkeit

Einberufung

§ 1. Der Grosse Rat wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten einberufen.

² Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

³ Ausserordentlich wird er einberufen,

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen;
- b) auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.

Öffentlichkeit

§ 2. Der Grosse Rat tagt öffentlich.

² Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums erlaubt.

Medien

§ 3. Das Ratsbüro entscheidet über die Akkreditierung der Medienschaffenden.

² Den akkreditierten Medienschaffenden werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

¹ SG 111.100.

Protokoll

§ 4. Über die Anträge und Beschlüsse des Rates sowie die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln, wie die übrige Beratung zu protokollieren oder anders festzuhalten ist.

³ Das Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Publikationen

§ 5. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

² Bei Gesetzen und Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist der Tag anzugeben, an dem die Referendumsfrist abläuft.

2. Die Mitglieder des Grossen Rates*Parlamentarische Immunität*

§ 6. Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat oder in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

² Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

Unabhängigkeit und Offenlegung der Interessenbindungen

§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktion.

² Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.

Ausstand

§ 8. Die Mitglieder des Grossen Rates begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand.

² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und die Beschlussfassung im Plenum und in den Kommissionen.

Sitzungsgeld

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren Funktionen im Präsidium und dessen Vertretung, bei der Protokollführung oder als Mitglied.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

Anpassung der Sitzungsgelder

§ 10. Das Ratsbüro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

² Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Sitzungsgelder auf Vorschlag des Ratsbüros.

Erwerbsersatz

§ 11. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Kosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle oder der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

² Das Ratsbüro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Rücktritt

§ 12. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Dieses leitet das Schreiben zur Feststellung der Nachfolge an den Regierungsrat weiter.

² Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden.

3. Fraktionen

Bildung einer Fraktion

§ 13. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.

² Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.

³ Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an ihre Kosten. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe des Beitrags auf Antrag des Ratsbüros.

Vertretung nach Fraktionsstärke

§ 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.

³ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken tritt ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft. Er wird bei ständigen Kommissionen und bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst beim nächsten Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes angewandt.

⁴ Bei der Bestellung der Präsidien der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

4. Konstituierung

Amtsperiode und Amtsjahr

§ 15. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Februars nach der Wahl.

² Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Wahl des Präsidiums

§ 16. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

² Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode. Bis die Präsidentin oder der Präsident gewählt ist, führt das Ratsmitglied den Vorsitz, das dem Rat unter Berücksichtigung früherer Amtsperioden am längsten angehört hat, und unter solchen mit gleicher Amtsdauer das an Jahren älteste.

Wahl des Ratsbüros

§ 17. Das Ratsbüro wird in der ersten Sitzung einer Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf des Amtsjahrs Mitglied des Ratsbüros. Wird im Verlauf der Amtsperiode ein Ratsmitglied für das Präsidium oder das Statthalteramt gewählt, das dem Ratsbüro nicht angehört, so müssen die fünf übrigen Mitglieder neu gewählt werden.

³ Bei der Wahl in das Ratsbüro besteht kein Anspruch der Fraktionen auf eine Vertretung nach ihrer Stärke.

Aufgaben des Ratsbüros

§ 18. Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann.

² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor,
- b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird,
- c) es weist die eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,
- d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,
- e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,
- f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor,
- g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe.

Parlamentsdienst

§ 19. Der Grosse Rat verfügt über einen von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Parlamentsdienst.

² Der Parlamentsdienst ist dem Ratsbüro unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

³ Der Grosse Rat schafft die erforderlichen Personalstellen. Er legt in einem Reglement Organisation, Aufgaben, Leitung und Unterstellung des Personals fest.

⁴ Leitung und Personal des Parlamentsdienstes unterstehen dem kantonalen Personalrecht, sofern der Grosse Rat im Reglement nichts anderes vorsieht. Das Ratsbüro ist zuständig für personalrechtliche Massnahmen.

5. Präsidialaufgaben

Leitung und Vertretung

§ 20. Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung die Statthalterin oder der Statthalter, leitet die Verhandlungen des Rats und des Ratsbüros. Sie oder er sorgt dafür, dass die Geschäftsordnung eingehalten und der parlamentarische Anstand gewahrt wird.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt den Rat als oberste Behörde des Kantons und der Stadt Basel gegenüber den anderen Behörden, der Bevölkerung und einer weiteren Öffentlichkeit.

³ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt das Ratsbüro gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Rats und dem Parlamentsdienst.

Wahrung der Ordnung

§ 21. Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Dieses entzieht Votierenden, die in der gleichen Sitzung zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, gleichzeitig das Wort.

² Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Sitzung. Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.

³ Im Falle der Ruhestörung ist das Präsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertragen.

⁴ Das Präsidium kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

1. Allgemeines

Vorberatung

§ 22. Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund:

- a) eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates;
- b) des Berichts einer Grossratskommission oder des Ratsbüros.

² Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Beschlussfähigkeit, Namensaufruf

§ 23. Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 60 Mitgliedern.

² Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann das Präsidium jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

Tagesordnung

§ 24. Zu Beginn der Sitzung wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

Rückzug von Vorlagen

§ 25. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

Rückständebericht

§ 26. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat alle zwei Jahre, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

Teilnahme des Regierungsrates

§ 27. Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten die Geschäfte ihrer Departemente im Grossen Rat. Sie nehmen nach Möglichkeit auch an den übrigen Verhandlungen des Rates teil.

2. Abstimmungen*Abstimmungsverfahren; Wiedererwägungen*

§ 28. Vor einer Abstimmung gibt das Präsidium die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

² Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

³ Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat sie oder er das Recht, den Stichentscheid zu begründen.

Mehr; Aufhebung der Immunität; Dringlichkeitserklärung; Überschreitung der Budgetvorgabe

§ 29. Sofern Verfassung und Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung erfolgt mit Namensaufruf. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Die Überschreitung der Vorgabe gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

Namentliche Abstimmung

§ 30. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

3. Wahlen

Wahlverfahren

§ 31. Wahlen, die nicht dem Ratsbüro übertragen sind, erfolgen geheim. Vor der Wahl werden die Namen der kandidierenden Personen bekannt gegeben; eine Diskussion findet nicht statt.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Wahlen stimmberechtigt.

³ Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

Wahlgänge; Quoren

§ 32. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind die Wahlzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden.

² Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet vom dritten Wahlgang an das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los; es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen.

Listenwahl

§ 33. Wahlen für mehrere Sitze in demselben Organ erfolgen auf einem gemeinsamen Wahlzettel.

² Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Wahlzettel enthalten, wird er nur ein Mal gezählt.

Vorbehalt abweichender Bestimmungen

§ 34. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, die Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

4. Besondere Geschäfte

Politikplan

§ 35. Der Politikplan des folgenden Jahres ist spätestens auf den 1. Oktober den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen zuzustellen.

² Er wird in der Regel vor dem Budget behandelt.

Budget

§ 36. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.

² Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, die zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht

§ 37. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verfllossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die

Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

² Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes und der Ombudsstelle für das verflossene Jahr müssen überdies spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Staatsverträge

§ 38. Der Regierungsrat unterrichtet das Ratsbüro, wenn Verhandlungen über wichtige der Genehmigung des Grossen Rates unterliegende Staatsverträge bevorstehen.

² Das Ratsbüro stellt dem Grossen Rat beförderlich Antrag, welche Kommission den Regierungsrat bei der Vorbereitung begleiten soll oder dass auf eine Begleitung der Vertragsverhandlungen von Seiten des Grossen Rates zu verzichten sei.

³ Der Grosse Rat trifft seinen Entscheid ohne Verzug.

Initiativen

§ 39. Initiativen sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum zu behandeln.

Petitionen

§ 40. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.

² Bezieht sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft, obliegt die Vorberatung der mit dessen Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebaren der Verwaltung betrifft, der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission. Das Ratsbüro entscheidet über die Zuweisung.

³ Die zuständige Kommission übermittelt den Petentinnen und Petenten in der Regel innert achtzehn Monaten aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates eine Beantwortung ihrer Petition. Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt die Petitionskommission mit einer knappen Antwort selbst. Von diesen Fällen gibt sie dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

Begnadigungsgesuche

§ 41. Begnadigungsgesuche werden nach den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

III. INSTRUMENTARIUM

1. Motion

Inhalt und Eintretensbeschluss

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Weiteres Verfahren

§ 43. Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.

² Enthält die überwiesene Motion eine Frist, so kann diese aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrates mit Beschluss des Grossen Rates erstreckt werden.

³ Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er gibt innert vier Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird.

⁴ Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob sie abzuschreiben sei.

⁵ Die Motion ist erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.

2. Anzug

Inhalt

§ 44. In der Form eines Anzugs kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

Verfahren

§ 45. Beschliesst der Grosse Rat, auf einen Anzug einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Ratsbüro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichts, der innerhalb von zwei Jahren vorzulegen ist, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.

² Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.

3. Planungsanzug

Inhalt und Eintretensbeschluss

§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder, des Ratsbüros oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.

² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss § 48 überwiesen werden soll.

³ Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.

Weiteres Verfahren

§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.

² Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat gibt innert zwei Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird.

³ Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsanzug abschreiben oder stehen lassen will.

Termin für die Beschlussfassung

§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.

4. Budgetpostulat

Inhalt und Verfahren

§ 49. Mit einem Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat Antrag auf eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget stellen. Das Budgetpostulat ist dem Präsidium bis zum Schluss der Budgetsitzung schriftlich einzureichen.

² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat so rechtzeitig zu berichten, dass es spätestens im April im Rat behandelt werden kann.

5. Vorgezogenes Budgetpostulat

Inhalt und Eintreten

§ 50. Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

² Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.

³ Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.

Behandlung bei der Verabschiedung des Budgets

§ 51. Sofern der Regierungsrat ein ihm überwiesenes Vorgezogenes Budgetpostulat nicht erfüllt, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets aufgrund des Berichts des Regierungsrates, ob und wie weit das Vorgezogene Budgetpostulat ins Budget übernommen wird.

6. Kantonale Mitwirkungsrechte im Bund

Standesinitiative

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

Standesreferendum

§ 53. Jedes Mitglied des Grossen Rates, das Ratsbüro oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.

² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.

³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.

7. Resolution und parlamentarische Erklärung

Resolution

§ 54. Jedes Mitglied, das Ratsbüro oder eine ständige Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Parlamentarische Erklärung

§ 55. Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.

8. Anfragen und persönliche Erklärung

Interpellation

§ 56. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, die die Interessen des Kantons berühren.

² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Schriftliche Anfrage

§ 57. In der Form einer Schriftlichen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von drei Monaten zu beantworten.

Persönliche Erklärung

§ 58. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hiezu ist ihm nach der Schlussabstimmung oder dem anderweitigen Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

IV. KOMMISSIONEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Kommissionen

§ 59. Die Geschäfte werden den Kommissionen auf Antrag des Ratsbüros bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zugewiesen.

² Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

Vertraulichkeit

§ 60. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Geheimhaltung

§ 61. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung

§ 62. Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung sorgt das Ratsbüro für die Abklärung des Sachverhaltes. Es kann diese Aufgabe selber übernehmen oder eine geeignete bestehende Grossratskommission, insbesondere die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, damit betrauen. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates hat dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Sie oder er kann zudem Anträge stellen.

Amtsdauer

§ 63. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Grossratssitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

Stellvertretung

§ 64. Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.

² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

2. Ständige Kommissionen*Bestand*

§ 65. Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 66. Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Die Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

² In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.

³ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

a) Oberaufsichtskommissionen

Bestand und Zusammensetzung

§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind:

- a) die Finanzkommission mit elf Mitgliedern.
- b) die Geschäftsprüfungskommission mit elf Mitgliedern.

Finanzkommission

§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.

² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

³ Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

⁴ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates.

Geschäftsprüfungskommission

§ 69. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁵ Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehört auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

b) Sachkommissionen

Bestand und Zusammensetzung

§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je elf Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.

Aufgaben der Sachkommissionen

§ 71. Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften,
- b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich,
- c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.

c) Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben:

Bestand und Zusammensetzung

§ 72. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

- a) Petitionskommission;
- b) Begnadigungskommission;
- c) Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
- d) Wahlvorbereitungskommission.

² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je neun Mitglieder.

Petitionskommission

§ 73. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie übermittelt den Petentinnen und Petenten im Auftrag des Grossen Rates die ihnen verfassungsrechtlich zustehende Antwort.

Begnadigungskommission

§ 74. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind im Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

§ 75. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wahlvorbereitungskommission

§ 76. Wo die Verfassung oder ein Gesetz es vorschreiben, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.

² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jede zu besetzende Stelle ein oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

3. Besondere Kommissionen

Bestand

§ 77. Besondere Kommissionen sind die Parlamentarische Untersuchungskommission und die Spezialkommissionen.

a) **Parlamentarische Untersuchungskommission**

Aufgaben und Bestellung

§ 78. Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Einsetzung der Kommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens vierzig Stimmen erreicht und wenigstens sechzig Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

³ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Ratsbüros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar und abschliessend umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.

⁴ Der Grosse Rat bestimmt die Grösse der Kommission.

⁵ Der Grosse Rat kann auch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

⁶ Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr selbst wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.

Untersuchungsbefugnisse

§ 79. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

² Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.

³ Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis

gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Beizug von Sachverständigen, Anhörung von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen

§ 80. Die parlamentarische Untersuchungskommission ist befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.

² Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung. Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht unterliegen, habe sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.

³ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Rechtliches Gehör

§ 81. Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet.

² Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen.

³ Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.

b) Spezialkommissionen

Bestellung und Zusammensetzung

§ 82. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.

² Spezialkommissionen bestehen aus elf Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

³ Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Bestellung durch das Ratsbüro

§ 83. Die Spezialkommissionen werden vom Ratsbüro aufgrund der Fraktionsvorschläge gemäss dem Fraktionsschlüssel bestellt.

Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen

§ 84. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

² Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

4. Verwaltungskommissionen

§ 85. Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Verwaltungskommissionen:

- a) Kommission für Denkmalsubventionen;
- b) Erziehungsrat;
- c) Bankrat der Basler Kantonalbank;
- d) ÖKK-Verwaltungsrat;
- e) IWB-Werkkommission.

² Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**1. Ausführungsbestimmungen**

§ 86. Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

² Der Grosse Rat kann mit zwei Dritteln der Stimmen befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen beschliessen.

2. Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

§ 87.

a) Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Die Begnadigungskommission besteht aus 9 Mitgliedern des Grossen Rates.

² Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 40 Stimmen erreicht und mindestens 60 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

b) Das Reglement zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 1983 wird aufgehoben.

c) Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 24. März 1988 wird aufgehoben.

3. Übergangs- und Schlussbestimmung

Übergangsrecht

§ 88. Übergangsrechtlich gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die folgenden Bestimmungen:

§ 23 Abs. 1: Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens fünfzig Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von mindestens achtzig Mitgliedern.

§ 70: Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen mit fünfzehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.

§ 78 Abs. 2: Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens fünfzig Stimmen erreicht und wenigstens achtzig Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 82: Spezialkommissionen bestehen aus fünfzehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

Schlussbestimmung

§ 89. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. September 2006 wirksam. Die Änderung des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung wird am 1. Februar 2009 wirksam.

F. Entwurf

**für neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 86 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom¹, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzungsort

§ 1. Die Beratungen des Grossen Rates finden im Ratshaus statt.

² Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Ratshaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab.

Sitzordnung

§ 2. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Sitzungsdaten

§ 3. Die monatliche Sitzung beginnt in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und wird am dritten Mittwoch fortgesetzt.

² In den Monaten Juli und August finden keine ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates statt.

Sitzungszeiten

§ 4. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 09.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Über einen Antrag auf Schluss der Sitzung entscheidet der Rat.

¹ SG 152.100.

Präsenz

§ 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend.

³ Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Einladung

§ 6. Als Einladung zur Sitzung versendet die Präsidentin oder der Präsident eine gedruckte Mitteilung und publiziert sie im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² Der Grosse Rat legt den Gegenstand und den Ablauf einer Sondersitzung gemäss § 97 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung in einer ordentlichen Sitzung fest.

Geschäftsverzeichnis

§ 7. Das Geschäftsverzeichnis wird vom Parlamentsdienst zusammengestellt und enthält:

- a) die neu eingegangenen Geschäfte;
- b) die beim Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;
- c) die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
- d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;
- e) Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

Protokoll

§ 8. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten von den hierfür bezeichneten Sekretärinnen und Sekretären besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

- a) sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
- b) die Namen der Votierenden;
- c) die zur Abstimmung kommenden Anträge;
- d) sämtliche Beschlüsse; für umfangreiche Beschlüsse kann auf die Publikation im Kantonsblatt verwiesen werden;
- e) bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden;
- f) bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder;
- g) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Mitglieder des Regierungsrates.

⁴ Das Beschlussprotokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär unterzeichnet.

Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll

§ 9. Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken.

² Das Ratsbüro erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benutzung der Tonträger.

³ Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substantielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.

Verhandlungssprache

§ 10. Die Verhandlungssprache ist Schriftdeutsch. Die Anrede lautet: " Frau Präsidentin/Herr Präsident, meine Damen und Herren".

Sitzungsgeld

§ 11. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

- a) Präsidentin oder Präsident CHF 300;
- b) Statthalterin oder Statthalter CHF 200;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine einmalige Repräsentations- und Aufwandschädigung von CHF 12'000.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich CHF 2'000.

⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Präsidentin oder Präsident der Kommissionen und Subkommissionen CHF 300;
- b) protokollführendes Ratsmitglied CHF 250;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.

⁵ Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.

Besondere Entschädigungen

§ 12. Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.

Verlust von Sitzungsgeld und Erwerbsausfallentschädigung

§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.

² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei einem vom Präsidium angeordneten Namensaufruf nicht anwesend sind.

Fraktionsentschädigungen

§ 14. Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Grundbetrag für jede Fraktion im Jahr CHF 2'000;
- b) Zusatzbetrag für jedes Mitglied im Jahr CHF 300.

Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang

§ 15. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.

³ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.

⁴ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

Ordnung im Ratssaal

§ 16. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne verfügt das Präsidium über die erforderlichen Polizeikräfte.

Ausserordentliche Vertretung des Präsidiums

§ 17. Im Bedarfsfall wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung eine oder zwei ausserordentliche Statthalterinnen oder Statthalter.

Medien

§ 18. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Zutritt

§ 19. Das Ratsbüro regelt den Zutritt zu den vom Grossen Rat benutzten Räumen des Rathhauses in einem Reglement.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE*Versand der Geschäftsunterlagen*

§ 20. Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Initiativbegehren, Rats schläge, Schreiben, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme derjenigen der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden.

² In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist.

³ Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.

Beratung

§ 21. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

² Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

³ Die Referierenden sind befugt, Personen aus der Verwaltung und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Zweite Lesung; Schlussabstimmung

§ 22. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage oder einzelner Teile davon beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

² Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.

³ Die zweite Lesung kann unterbleiben, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz geschaffen hat.

Wortbegehren

§ 23. Die Ratsmitglieder richten ihre Wortbegehren persönlich an das Präsidium. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

² Das Präsidium kann zuerst den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern das Wort geben.

³ Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; vorbehalten sind die persönlichen Erklärungen gemäss § 58 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Ordnungsantrag

§ 24. Ausser der Reihe der Wortbegehren kann das Wort nur für einen Ordnungsantrag erteilt werden.

² Der Ordnungsantrag bezieht sich ausschliesslich auf Verfahrensfragen gemäss der Geschäftsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen.

³ Für den Ordnungsantrag ist die Redezeit auf drei Minuten beschränkt. Wird ein Gegenantrag gestellt, so ist die Redezeit für dessen Begründung ebenfalls auf drei Minuten beschränkt. Eine weitere Debatte ist ausgeschlossen. Über den Ordnungsantrag ist hiernach sofort abzustimmen.

Anträge zu Geschäften

§ 25. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Ratsmitglied, das ihn gestellt hat, zurückgezogen, so kann ihn ein anderes Ratsmitglied wieder aufnehmen, ohne ihn erneut schriftlich einreichen und unterschreiben zu müssen.

Redezeit

§ 26. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.

² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen, für deren Beantwortung durch ein Mitglied des Regierungsrates und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.

Schliessung der Rednerliste

§ 27. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Voten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 28. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Stimmabgabe

§ 29. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben von den Sitzen. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt.

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest; bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzumehren.

Wahlen

§ 30. Wahlvorschläge sollen womöglich schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst eingereicht werden. Wahlvorschläge, die sich auf Personen beziehen, die nicht dem Grossen Rat angehören, sollen Angaben zur Person (insbesondere Geburtsjahr, Beruf, Ausbildung) enthalten.

² Bei Wahlen bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident das Wahlbüro aus der Mitte des Rates.

³ Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro ermittelt und vom Ratspräsidium dem Rat mitgeteilt.

Überprüfung der Wahlzettel

§ 31. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingegangenen Wahlzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig, und somit zu wiederholen.

Einsprachen

§ 32. Werden gegen ein Wahlverfahren Einsprachen erhoben, entscheidet der Rat, ob der beanstandete Wahlgang zu wiederholen ist.

Petitionen

§ 33. Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

² Petitionen mit Begehren, für die der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petentinnen und Petenten und dem Rat davon Kenntnis.

Begehren betreffend kantonale Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 34. Petitionen, Gesuche oder andere Begehren, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 der Kantonsverfassung oder der Entzug einer solchen Anerkennung gemäss § 134 der Kantonsverfassung angeregt wird, sind dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründet Antrag.

III. INSTRUMENTARIUM

Motion

§ 35. Motionen sind schriftlich einzureichen. Motionärin oder Motionär ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Das Ratsbüro oder die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Motionen aus ihrer Mitte jeweils die Motionärin oder den Motionär.

² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Motionärin oder der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einer oder einem anderen Mitunterzeichnenden aufgenommen werden. Eine Motion des Ratsbüros oder einer Kommission kann von der Motionärin oder vom Motionär nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.

³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Die Motionärin oder der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.

Anzug

§ 36. Anzüge sind schriftlich einzureichen. Anzugstellerin oder Anzugsteller ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Das Ratsbüro oder die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Anzüge aus ihrer Mitte eine Anzugstellerin oder einen Anzugsteller.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Anzugstellerin oder der Anzugsteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann sie oder er von einer anderen Mitunterzeichnerin oder einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden. Ein Anzug des Ratsbüros oder einer Kommission kann von der Anzugstellerin oder vom Anzugsteller nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Die Anzugstellerin oder der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

⁵ Schreiben zu Anzügen, die der Regierungsrat beantragt stehenzulassen, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein solcher Anzug ist zur späteren Traktandierung vorzusehen, wenn es ein Ratsmitglied bei der Behandlung der neuen Geschäfte verlangt.

Planungsantrag, Budgetpostulat, Vorgezogenes Budgetpostulat

§ 37. Für die Einreichung, den Rückzug und die Diskussion eines Planungsantrags, eines Budgetpostulats oder eines Vorgezogenen Budgetpostulats gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§ 35 und 36 hiervor.

² Das Ratsbüro kann die Stellungnahme des Regierungsrates zu einem Planungsantrag der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

Interpellation

§ 38. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung eines Monats beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es von der Antwort befriedigt ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrates hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

⁴ Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 39. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden.

² Der Grosse Rat entscheidet bei der Behandlung der Tagesordnung ohne Diskussion mit Zweidrittelmehr, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.

³ Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Schriftliche Anfrage

§ 40. Die Schriftliche Anfrage wird dem Regierungsrat durch den Parlamentsdienst direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

² Die Antwort des Regierungsrates erfolgt schriftlich. Das anfragende Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, eine Replikerklärung von nicht mehr als ungefähr 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll zu geben.

³ Die Schriftliche Anfrage ist mit der Antwort des Regierungsrates und der allfälligen Replikerklärung des anfragenden Ratsmitglieds erledigt.

Resolution

§ 41. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

IV. KOMMISSIONEN

Sachkommissionen

§ 42. Sachkommissionen sind

- a) die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission;
- b) die Gesundheits- und Sozialkommission;
- c) die Bildungs- und Kulturkommission;
- d) die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission;
- e) die Bau- und Raumplanungskommission;
- f) die Wirtschafts- und Abgabekommission;
- g) die Regiokommission.

Einberufung

§ 43. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

Abstimmungen

§ 44. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates

§ 45. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.

² Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an das zuständige Mitglied des Regierungsrates, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Zuziehung Aussenstehender

§ 46. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Personen zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe und Ausschreibungen veranstalten.

³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern damit ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Ratspräsidium ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidien Verwaltungspersonal zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

Studienreisen

§ 47. Kommissionen können Studienreisen für die Abklärung von Sachverhalten und andere für ihre Arbeit erforderliche Erkundigungen und Augenscheine durchführen. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Ratsbüro einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.

Protokoll

§ 48. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 49. Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an denen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

Geheimhaltung von Protokollen

§ 50. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.

Zwischenberichte

§ 51. Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen.

² Auf Ende einer Amtsperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung

§ 52. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und gegebenenfalls Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind in der Regel schriftlich vorzulegen.

² Sofern der Rat nicht zum Voraus oder nachträglich einen schriftlichen Bericht verlangt, kann bei einfacheren und übersichtlichen Geschäften mündlich berichtet und Antrag gestellt werden.

³ Wenn die Kommission niemand anders als Referentin oder Referenten bestimmt, vertritt ihre Präsidentin oder ihr Präsident im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

Minderheitsbericht

§ 53. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referenten vertreten lassen.

² Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen.

³ Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.

Orientierung der Öffentlichkeit

§ 54. Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat nach vorgängiger Information des Ratspräsidiums und in Absprache mit diesem der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

Kommissionsakten

§ 55. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind die Kommissionsakten dem Parlamentsdienst zur Archivierung abzuliefern.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Änderungen der Ausführungsbestimmungen*

§ 56. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintritt, dem Ratsbüro oder einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

Abweichungen in Einzelfällen und befristete Abweichungen

§ 57. Abweichungen in Einzelfällen oder befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Rat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden auf den 1. September 2006 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 24. März 1988 aufgehoben.